



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Opferfibel

Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Opferfibel

Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren.



Vorwort

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhält oft Briefe von Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Viele schildern darin, was sie durchgemacht haben. Für manche war nicht nur die Tat selbst traumatisierend, sondern auch das, was darauf folgt, die polizeilichen Ermittlungen und das Strafverfahren.

Viel zu lange hatte das deutsche Strafverfahrensrecht nur den Täter im Blick. Opfer waren vor allem Beweismittel zu Aufklärung der Tat, mehr nicht. Das ist zum Glück Vergangenheit. Inzwischen ist der Opferschutz fester Bestandteil unserer Strafprozessordnung.

Auch international ist das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Verfahren für Opfer oft sehr belastend sind und dass es wichtig ist, EU-weit für mehr Opferschutz zu sorgen. Mit der EU-Opferschutzrichtlinie gibt es nunmehr Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern in Strafverfahren, die in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

In Deutschland haben wir die europäischen Vorgaben nicht nur umgesetzt, sondern sind weit darüber hinausgegangen. Am 1. Januar 2017 treten die neuen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Kraft. Sie sind ein Meilenstein im professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte geworden sind. Diese Kinder und Jugendlichen wollen wir im Strafverfahren nicht allein lassen, deshalb haben sie künftig einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose professionelle Begleitung während des gesamten Strafverfahrens. Aber auch Erwachsene können bei schwersten Straftaten unsere Hilfe benötigen. In bestimmten Fällen kann das Gericht daher auch ihnen eine psychosoziale Prozessbegleitung beordnen. Mit diesen Regelungen stehen wir auf europäischer Ebene an der

Spitze. Außer Deutschland gewährt nur Österreich einen solchen Anspruch auf professionelle Begleitung in Strafverfahren.

Aber nicht nur die Gesetze haben wir verbessert, sondern auch die Praxis hat sich verändert: Für Polizei und Justiz ist es inzwischen selbstverständlich, dass jeder, der an einem Strafverfahren beteiligt ist, fair und respektvoll behandelt wird, vor allem die Opfer. Polizeidienststellen haben Opferbeauftragte ernannt, Gerichte haben eigene Wartezimmer eingerichtet, um Opfern die Begegnung mit Tätern zu ersparen, und Opferhilfeeinrichtungen gibt es inzwischen überall in Deutschland.

Damit Opfer ihre Rechte nutzen können, müssen sie diese aber auch kennen. Diese Broschüre klärt über die Position und die Rechte auf, die Opfer im Strafverfahren haben. Sie gibt Antworten auf viele Fragen, die unserem Ministerium häufig gestellt werden. Die Opferfibel erklärt außerdem, wie ein Strafverfahren abläuft – von der ersten Vernehmung bei der Polizei über die Hauptverhandlung vor Gericht bis zur Situation nach dem Urteil. Schließlich finden Opfer von Straftaten in dieser Broschüre auch Informationen dazu, an wen sie sich wenden können, wenn sie weitere Hilfe und Unterstützung benötigen. Opferhilfeeinrichtungen kümmern sich engagiert um betroffene Menschen und leisten wertvolle Unterstützung.

Diese Opferfibel soll Orientierung im Strafverfahren geben und Opfern helfen, ihre Rechte wahrzunehmen. Ich wünsche Ihnen als Leserinnen und Leser, dass das gelingt und Sie bestmöglich durch das Verfahren geführt werden und Sie die Straftat, die Sie womöglich erlitten haben, so gut das geht, hinter sich lassen können.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag.....	10
	Was ist eine Strafanzeige?	
	Wo und wie stellt man einen Strafantrag?	
	Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?	
3	Die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur objektiven Untersuchung	12
	Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?	
4	Hilfe bei der Verständigung.....	13
	Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?	
5	Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerde- möglichkeiten.....	14
	Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?	
	Welche Möglichkeiten gibt es, sich darüber zu beschweren?	
6	Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei.....	17
	Muss man erscheinen und muss man aussagen?	
	Darf man jemand als Beistand zur Vernehmung mitnehmen?	

- 7** Professionelle Betreuung während des gesamten Strafverfahrens; die psychosoziale Prozessbegleitung 19
- 8** Was tun, wenn Sie Angst haben? 21
Opferhilfe und Zeugenbetreuung
Was tun bei Bedrohung?
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
Muss man seinen Wohnort angeben?
- 9** Ladungen der Staatsanwaltschaft und Ladungen des Gerichts 23
Kann man den Termin verschieben?
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?
- 10** Ihre Zeugenaussage vor Gericht 25
Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?
Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?
Muss man in jedem Fall aussagen?
Wer darf Fragen stellen?
Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?
Wird man vereidigt?
Welche Folgen hat eine Vereidigung?
Wie sieht es mit der Entschädigung aus?
- 11** Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Verletzten 30
Muss man seinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?
Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?
Wann ist eine Videokonferenz möglich?

- 12** Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist?..... 32
 Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?
- 13** Ihre Informations- und Beteiligungsrechte 33
 Welche Informationen erhalte ich über das Strafverfahren?
 Darf man im Termin dabei sein?
 Kann man Kopien aus der Akte erhalten?
- 14** Die Nebenklage 36
 Wann ist eine Nebenklage zulässig?
 Welche Rechte hat ein Nebenkläger?
- 15** Die Privatklage 39
 Was ist ein Privatklageverfahren?
 Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?
 Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?
 Welche Kostenrisiken bestehen?
- 16** Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und
 wer trägt die Kosten?..... 42
 Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?
 Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?
 Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?
- 17** Schadensersatz und Schmerzensgeld 45
 Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz
 und Schmerzensgeld zu beantragen?
 Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?
 Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

18	Welche sozialen Entschädigungsleistungen und sonstigen Hilfen gibt es?	50
	Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?	
	Wie stellt man dafür einen Antrag?	
	Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?	
	Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer extremistischer Übergriffe?	

Anhang I

Musterschreiben	54
Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer	54
Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer	54

Anhang II

Kontaktadressen und Telefonnummern bundesweit	72
Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern	74
Botschaften der Mitgliedstaaten der EU	93

Anhang III

Stichwortverzeichnis	96
----------------------------	----

1 Einleitung

Viele Bürgerinnen und Bürger haben als Opfer einer Straftat das erste Mal im Leben Kontakt zur Justiz. Durch Medienberichte über manche Strafverfahren entsteht zudem oft der Eindruck, für die Justiz stehe nach einer Straftat allein der Täter im Mittelpunkt und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nicht zutreffend. Doch das ist nicht so. Inzwischen sind für Opfer von Straftaten – durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen – zahlreiche Möglichkeiten geschaffen worden, damit sie aktiv für ihre Rechte eintreten, aber auch Schutz und Hilfe in Anspruch nehmen können.

Diese Broschüre soll Opfern von Straftaten dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereitstehen. Viele Opfer haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dazu möchten wir Sie ermutigen. Sie können sich anhand der einzelnen Kapitel einen Überblick über den Gang eines Strafverfahrens verschaffen.

Wenn Sie einzelne Fragen haben (zum Beispiel zur Zeugenaussage oder zum Schadensersatz), können Sie auch im Stichwortverzeichnis am Ende der Broschüre gezielt nachschlagen.

Naturgemäß ermöglicht die Broschüre Ihnen nur eine erste Orientierung über die vielfältigen juristischen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO). Zudem gibt es eine Reihe von Besonderheiten im Jugendverfahren, auf die im Text nur sehr kurz hingewiesen werden konnte. Scheuen Sie sich deshalb nicht, zu fragen, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen. Sie können sich jederzeit an die Behörden, die Gerichte und an Beratungsstellen wenden. Einige hilfreiche [Kontaktadressen und Telefonnummern](#) sind für Sie im Anhang II zusammengestellt.

Wenn Sie allerdings eine individuelle Rechtsberatung benötigen, dann sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen.

2 Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag

Was ist eine Strafanzeige?

Wo und wie stellt man einen Strafantrag?

Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?

Strafanzeige

Der erste Schritt führt das Opfer einer Straftat meist zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige. Dort kann die Anzeige mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muss von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall entgegengenommen werden.

Über die sogenannten Internetwachen der Polizei kann die Strafanzeige auch online erstattet werden.

Man kann eine Strafanzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Hier ist es allerdings zu empfehlen, dies schriftlich zu tun. Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie in der Sammlung der Mustertexte im Anhang I der Broschüre.

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt dann nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann man nicht mehr zurücknehmen. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, treten Sie nicht als Kläger oder Klägerin auf, sondern Sie sind Zeuge oder Zeugin.

Strafantrag

Es gibt allerdings eine Reihe von meist „kleineren“ Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis einge-

räumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich dabei um die sogenannten Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist – anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts – Ihre ausdrückliche (schriftliche) Erklärung, dass Sie die Strafverfolgung wünschen.

Meist wird die Polizei Sie schon bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige bitten, ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Antragsdelikte sind beispielsweise Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Beleidigung.

Frist von drei Monaten

Wenn Sie einen Strafantrag stellen möchten, so müssen Sie dies binnen einer Frist von drei Monaten tun. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie von Tat und Täter erstmals erfahren haben. Wenn Sie auf die Antragstellung verzichten, die Frist versäumen oder den Antrag zurücknehmen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr ohne weiteres fortsetzen. Gegen Ihren Willen darf nämlich nur bei bestimmten Delikten (u. a. bei Körperverletzung) und nur dann Anklage erhoben werden, wenn dies im **besonderen öffentlichen Interesse** geboten ist.

Verfolgung ausnahmsweise auch ohne Antrag

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob das Verfahren auch ohne Ihren Antrag fortgesetzt wird. Sie wird sich für eine sogenannte Verfolgung von Amts wegen beispielsweise dann entscheiden, wenn die Tat besonders roh und rücksichtslos begangen wurde oder wenn der Täter zuvor schon mehrfach einschlägig aufgefallen war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch ohne Ihren Strafantrag fortzusetzen, so bleiben Sie als Tatopfer ein wichtiger Zeuge bzw. eine wichtige Zeugin auch dann, wenn Sie es lieber sehen würden, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wird.

3 Die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur objektiven Untersuchung

Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?

Untersuchungspflicht der Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Wege vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie durch das Gesetz verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen ins Blaue hinein eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen darf keine Untersuchung durchgeführt werden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es gibt eine Reihe schädlicher oder störender Verhaltensweisen, die ungesetzlich oder unmoralisch sein mögen, aber dennoch nicht bei Strafe verboten sind. Beispielsweise erfüllt nicht jede zivilrechtliche Vertragsverletzung den Tatbestand des Betruges.

Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Sie hat dabei jedoch nicht nur die zur Belastung der Verdächtigen, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie können also nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird.

4 Hilfe bei der Verständigung

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen bei der Verständigung helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher dabei sein.

Wenn Sie eine Anzeige erstattet haben, können Sie beantragen, dass Ihnen die Bestätigung dieser Anzeige in eine für Sie verständliche Sprache übersetzt wird. Wenn Sie berechtigt sind, sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anzuschließen (siehe dazu Kapitel 14), können Sie auch die Übersetzung weiterer Schriftstücke aus den Akten beantragen. Es kommt allerdings darauf an, ob diese Schriftstücke zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte wichtig sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Verfahren eingestellt wird, weil die Beweise nicht ausreichen. Dann erhalten Sie auf Antrag auch eine Übersetzung des Einstellungsbescheides.

5 Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten

Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?

Welche Möglichkeiten gibt es, sich darüber zu beschweren?

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall vor Gericht bringt oder ob sie das Verfahren einstellt.

Einstellungsbescheid

Wenn Sie eine Strafanzeige erstattet haben und wissen möchten, wie das Verfahren weitergeht, sollten Sie dies gleich bei Anzeigeerstattung mitteilen. Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen dann, falls sie das Verfahren einstellt, auch die Gründe nennen, die zur Einstellung geführt haben.

Einstellung mangels Beweises

Für eine Verfahrenseinstellung gibt es zahlreiche Gründe. Nur die wichtigsten können hier kurz angesprochen werden:

Das Verfahren muss in jedem Falle eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass die Beweise nicht ausreichen. Bedenken Sie bitte, dass in einem Ermittlungsverfahren wie im Strafprozess der alte Rechtssatz „in dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten) gilt. Wenn in einem Fall z. B. Aussage gegen Aussage steht, können letzte Zweifel an der Schuld des Verdächtigen bestehen bleiben und eine Anklage im Ergebnis ausschließen.

Einstellung wegen geringer Schuld

Stellt sich für die Justiz die Schuld des Täters als gering dar, so wird die Tat wegen Geringfügigkeit nicht weiterverfolgt, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich um ein mit geringer Strafe bedrohtes Vergehen handelt, keine gravierenden Folgen eingetreten sind und der Täter zu der Tat verleitet wurde.

Geldbußen und Auflagen

Die Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße, von einer Schadenswiedergutmachung oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich abhängig gemacht werden (dazu finden Sie Näheres im 17. Kapitel).

Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung

Manchen Tätern werden mehrere Straftaten zur Last gelegt. Dann wird die Staatsanwaltschaft diejenigen Straftaten auswählen, die für eine Gerichtsverhandlung am besten geeignet erscheinen und von der Verfolgung weniger schwerwiegender Tatvorwürfe aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung absehen.

Einstellung mangels öffentlichen Interesses

Schließlich kommt es vor, dass der Staatsanwaltschaft Streitigkeiten zur Beurteilung vorgelegt werden, die das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht berühren. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung mangels öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen (zum Privatklageverfahren lesen Sie im 15. Kapitel).

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Fakten übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen. Dabei legen Sie möglichst sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift unbedingt konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin. Ein Beispiel dazu finden Sie im Anhang I zu dieser Broschüre.

Zuerst entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft

Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, so wird der Fall von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Ihre Beschwerde wird in jedem Falle schriftlich beschieden.

Klageerzwingung vor dem Oberlandesgericht

Form- und Anwaltszwang

Lehnen Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Anklageerhebung ab, so können Sie in manchen Fällen anschließend das zuständige Oberlandesgericht (oder Kammergericht) anrufen und ein sog. Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Sie erhalten von der Generalstaatsanwaltschaft einen ausdrücklichen Hinweis, falls ein solches Verfahren in Ihrem Falle zulässig ist. Allerdings gelten für ein solches Verfahren Fristen und strenge Formvorschriften. Der Antrag muss von einem Anwalt unterzeichnet werden und Sie müssen die Kosten tragen, wenn Sie keinen Erfolg haben.

6 Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei

Muss man erscheinen und muss man aussagen?

Darf man jemand als Beistand zur Vernehmung mitnehmen?

Ladung zur Vernehmung

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung schon bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Vorladung der **Polizei** nicht Folge leisten. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Und einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssten Sie in jedem Falle nachkommen.

Zeugenbeistand

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dann auch noch als Zeugin oder Zeuge auszusagen müssen, so ist dies für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. So soll z.B. eine Person, die selbst Zeuge oder Zeugin gewesen ist, bei der Vernehmung eines anderen Zeugen in derselben Sache nicht dabei sein. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen

kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Ab 2017 gibt es auch die Möglichkeit, dass Sie in besonderen Fällen bei Vernehmungen professionell begleitet werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). Mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 7.

Unterlagen mitbringen!

Die wichtigste Aufgabe eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu einer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (Schadensaufstellungen, Atteste, vielleicht sogar ein Gedächtnisprotokoll).

Aussagen gegen Angehörige

Wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet sind oder verheiratet waren oder wenn Sie mit dieser Person verlobt sind, müssen Sie überhaupt nicht aussagen. Gleiches gilt, wenn Sie mit der beschuldigten Person verwandt oder verschwägert sind. Auch wenn ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis besteht, sollten Sie dies angeben. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, zu klären, ob Sie auch dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht. Falls Sie aber trotz der verwandtschaftlichen Beziehung aussagen möchten, sich jedoch davor fürchten, weil der Täter aus dem familiären Umfeld kommt, sollten Sie um Unterstützung durch eine Beratungsstelle nachsuchen.

Angabe der Personalien

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (dazu gehören der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Diese werden dann zu den Akten genommen. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Näheres dazu finden Sie in Kapitel 8.

Keine Pflicht, sich selbst zu belasten

Belehrung

Schließlich müssen Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten. Auch darauf werden Sie bei einer Vernehmung möglicherweise hingewiesen: Missverstehen Sie solche Belehrungen nicht als Zeichen des Misstrauens. Sie dienen Ihrem Schutz und sind deshalb vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

7 Professionelle Betreuung während des gesamten Strafverfahrens; die psychosoziale Prozessbegleitung

Ab 2017 gibt es bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des gesamten Strafverfahrens professionell betreut zu werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). **Besonders Kinder und Jugendliche**, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen solchen Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten können eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine professionelle Betreuung während des Strafverfahrens, die sich nach den Bedürfnissen des Opfers richtet. So kann das Opfer z. B. während der Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) begleitet werden. In vielen Gerichten ist es auch möglich, sich zusammen mit der Prozessbegleitung den Gerichtssaal vor dem Termin anzusehen. Ziel ist es, Ängste abzubauen und das Opfer emotional zu unterstützen. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter wissen auch, wo das Opfer weitere Hilfe bekommen kann. Das kann zum Beispiel eine Vermittlung einer Therapieeinrichtung sein.

Es ist **nicht** Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters die Opfer **rechtlich zu beraten**. Wenn Opfer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung psychosoziale Prozessbegleitung bekommen, haben sie zugleich auch Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand (Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin), der die rechtliche Beratung vornimmt.

Wichtig ist: Psychosoziale Prozessbegleitung dient nicht der Aufarbeitung der Tat. Daher werden Psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder -begleiter auch kein Gespräch über das Tatgeschehen führen. Sie haben auch kein Zeugnisverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass sie vom Gericht als Zeugin oder Zeuge geladen werden können.

In einigen Bundesländern gibt es schon die Möglichkeit, im Strafverfahren professionell begleitet zu werden. Fragen Sie bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nach. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bmjjv.de/opferschutz und dort unter der Rubrik „Psychosoziale Prozessbegleitung“.

8 Was tun, wenn Sie Angst haben?

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

Was tun bei Bedrohung?

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Muss man seinen Wohnort angeben?

Zunächst einmal: Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat an Ängsten. Sprechen Sie deshalb getrost darüber. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, die nur dann effektiv genutzt werden können, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und der Justiz von Ihnen auch darauf angesprochen werden.

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

Hilfe auch noch nach dem Prozess

In vielen Städten gibt es inzwischen Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenbetreuungsstellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind Ansprechpartner, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Mit diesen können Sie über Ihre Sorgen sprechen und Näheres über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung erfahren. Die Zeugenbetreuer und -betreuerinnen können Sie auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen. Je nach Schwere des Falles können Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferhilfeeinrichtungen auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Nähere Informationen über die Betreuungs- und Opferhilfeeinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie über die Kontaktadressen im Anhang II dieser Broschüre. Ansonsten kann Ihnen auch jede

Polizeidienststelle oder eine Suche in der Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (www.odabs.org) weiterhelfen.

Was tun bei Bedrohung?

Wichtig ist: Wenn Sie bedroht worden sind, sollten Sie – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung – unbedingt Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht informieren, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Polizei wird verschiedene Maßnahmen in Betracht ziehen, die Ihnen bei Bedrohungen helfen könnten. In Fällen häuslicher Gewalt könnte beispielsweise ein Platzverweis des Gewalttätigen in Frage kommen. Insbesondere in Stalking-Fällen könnte unter Umständen eine sogenannte Gefährderansprache hilfreich sein. Dies ist ein De-eskalationsmittel, welches die Polizei einsetzt, um bei bedrohlichen Personen eine Grenzziehung zu vermitteln und sie bestenfalls von ihrem Tun abzubringen. Sprechen Sie die Polizei an und fragen Sie, welche Maßnahmen in Ihrem Fall möglich und sinnvoll erscheinen.

Geheimhalten Ihres Wohnorts

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnorts Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihr Wohnort geheim gehalten werden. Daran sollten Sie möglichst schon bei der Erstattung der Strafanzeige denken. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, statt Ihrer Adresse zu Hause eine andere Adresse anzugeben, an der Sie zuverlässig erreicht werden können. Das kann z. B. Ihr Büro sein, die Kanzleiadresse Ihres Rechtsanwalts oder die Adresse einer Opferhilfeeinrichtung. In besonders ernsten Fällen hilft auch die Polizei mit einer Zustelladresse weiter. Ihr Wohnort wird dann in den Akten nicht genannt.

9 Ladungen der Staatsanwaltschaft und Ladungen des Gerichts

Kann man den Termin verschieben?

Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?

Verbindliche Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts

Wenn Sie eine Vorladung der **Staatsanwaltschaft** oder eine Ladung zu einem **Gerichtstermin** erhalten, **müssen Sie zu dem Termin erscheinen**. Dies gilt auch dann, wenn Sie der Meinung sind, nichts Wichtiges zum Verfahren beisteuern zu können oder wenn Sie schon einmal ausgesagt haben.

Kommen Sie bitte pünktlich!

Sie sollten für die Anreise genügend Zeit einkalkulieren und auch damit rechnen, dass Sie den Sitzungssaal nicht auf Anhieb finden. Die Terminkalender der Gerichte sind häufig sehr eng belegt. Verhandlungen können sich auch verzögern. Wenn sich darüber hinaus noch ein Zeuge verspätet, kann dies zu einer für alle Beteiligten unangenehmen Kettenreaktion von weiteren Verspätungen führen.

Rechnen Sie mit Wartezeiten

Aus diesem Grund sollten Sie sich vorsichtshalber auf eine Wartezeit einstellen. Sie dürfen sich nämlich – einmal geladen – nur mit Genehmigung des Gerichts wieder entfernen. Sie sollten sich deshalb sicherheitshalber für eine Wartezeit etwas zum Lesen oder einen anderen Zeitvertreib mitbringen. Erkundigen Sie sich auch nach einem Zeugenzimmer.

Sie dürfen nicht unentschuldigt ausbleiben!

Urlaub und Krankheit

Nur wenn **dringende Gründe** vorliegen, sind Sie entschuldigt und müssen zum Termin nicht erscheinen. Ein dringender Grund besteht vor allem bei einer ernsthaften Erkrankung. Lediglich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Schein) reicht als Entschuldigung nicht aus. Kein dringender Grund sind normalerweise auch berufliche oder private Verpflichtungen. Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt werden kann, kommt auf den Einzelfall an. Falls möglich, wird man sich bemühen, Ihren Wünschen entgegenzukommen.

Terminprobleme sofort mitteilen!

Wenn Sie meinen, einen Termin definitiv nicht wahrnehmen zu können, **rufen Sie** bitte bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft an und teilen Sie dies mit. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer Ladung. Damit man Ihren Anruf auch zuordnen kann, sollten Sie dabei auch das richtige Aktenzeichen angeben. Auch dieses Aktenzeichen ist auf der Ladung vermerkt. Bedenken Sie bei alledem, dass an Gerichtsterminen eine Vielzahl anderer Personen beteiligt sind – Richter, gegebenenfalls Schöffen, Anwälte, Staatsanwalt, Angeklagter, Dolmetscher und weitere Zeugen –, die bei einer Terminverlegung ihren Terminkalender ebenfalls umstellen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich **so früh wie möglich** melden, wenn Sie um eine Terminverlegung bitten müssen.

Sie dürfen einen Termin erst dann guten Gewissens verstreichen lassen, wenn Ihnen ausdrücklich bestätigt wurde, dass Sie nicht erscheinen müssen. Wenn Sie einem Termin nämlich ohne Erlaubnis fernbleiben, können Sie zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden.

Kostenfolgen

Ordnungshaft

Außerdem kann eine Säumnis erhebliche Kostenfolgen haben. Dem säumigen Zeugen oder der säumigen Zeugin müssen die Kosten eines ausgefallenen Termins (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstaufschlag anderer Zeugen) auferlegt werden. Außerdem ist im Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgelds vorgeschrieben. Das können bis zu 1.000 € sein. Wird das Ordnungsgeld nicht bezahlt, kann das Gericht gegen Sie sogar Haft anordnen.

Weil diese Folgen des unberechtigten Ausbleibens so schwerwiegend sind, werden sie in jeder staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladung ausdrücklich aufgeführt.

10 Ihre Zeugenaussage vor Gericht

Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?

Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?

Muss man in jedem Fall aussagen?

Wer darf Fragen stellen?

Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?

Wird man vereidigt?

Welche Folgen hat eine Vereidigung?

Wie sieht es mit der Entschädigung aus?

Vernehmung vor Gericht

Alle Verfahrensbeteiligten sind anwesend

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei oder Staatsan-

waltschaft in der Regel nur die vernehmende Person, Sie selbst und gegebenenfalls Ihr Beistand anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten, nämlich des Angeklagten, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls eines Verteidigers oder einer Verteidigerin und manchmal auch von Sachverständigen oder Dolmetschern statt. Sie können selbstverständlich auch das Gericht darum bitten, in Gegenwart eines Beistandes aussagen zu dürfen. Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin oder ab 2017 Ihr beigeordneter psychosozialer Prozessbegleiter oder Ihre Prozessbegleiterin darf bei Vernehmungen vor Gericht (und übrigens auch durch die Staatsanwaltschaft) in jedem Fall anwesend sein.

Die meisten Prozesse sind öffentlich

Strafverfahren sind in der Regel öffentlich, so dass interessierte Bürger und Bürgerinnen auf den Zuschauerbänken Platz nehmen können. Bevor Sie ausgesagt haben, dürfen Sie in der Regel noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden gemacht, wenn Sie am Verfahren als Nebenkläger teilnehmen oder nebenklagebefugt sind (siehe dazu Kapitel 14).

Richterliche Belehrung

Wahrheitspflicht

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Dies gilt auch für falsche Angaben, die Sie zu Ihrer Person machen.

Vernehmung zur Person

Belehrung über Aussageverweigerungsrecht

Der Richter oder die Richterin wird Sie zuerst zu Ihren persönlichen Verhältnissen befragen, nämlich nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, nach Ihrem Wohnort (gegebenenfalls unter Einschränkungen, siehe dazu Kapitel 11) und nach Ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie die Aussage verweigern dürfen. Wenn Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht und Sie sich entscheiden, nicht auszusagen oder einzelne Fragen nicht zu beantworten, so ist das Ihr gutes Recht und niemand wird es Ihnen übel nehmen.

Falschaussagen sind strafbar

Wenn Sie aber aussagen, so müssen Sie streng bei der Wahrheit bleiben. Sagen Sie falsch aus, so machen Sie sich genauso strafbar wie alle anderen Zeugen, die vor Gericht die Unwahrheit sagen. Das Gesetz sieht für die uneidliche Falschaussage Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor, auch wenn ein Zeuge oder eine Zeugin nur sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte.

Vernehmung zur Sache

Nach den Fragen zur Person folgt Ihre Vernehmung zur Sache. Der Richter oder die Richterin wird Sie auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache noch wissen. Sie müssen dann vollständig nochmals alles berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Aussage verschaffen kann. Sie dürfen dabei nichts bewusst weglassen und auch nichts hinzuerfinden. Wenn Sie etwas – zumal nach längerer Zeit – nicht mehr genau wissen, dann können Sie das unbesorgt sagen.

Fragerecht der Beteiligten

Danach werden Sie ergänzend befragt. Möglicherweise werden Ihnen auch Passagen aus den Akten, insbesondere aus früheren Aussagen, vorgelesen, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Widersprüche aufzuklären. Zunächst fragt der oder die Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des Gerichts. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft das Fragerecht und schließlich die Verteidigung.

Auch der Angeklagte darf fragen

Auch der Angeklagte kann Fragen an Sie richten. Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn einer der Anwesenden versucht, Sie „in die Zange zu nehmen“ oder in Widersprüche zu verwickeln. Sie sollten aber für kritische Nachfragen Verständnis haben und sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen. Wenn das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten sich bemühen festzustellen, wie verlässlich Ihre Erinnerung ist, so ist damit kein Vorwurf gegen Sie verbunden.

Fürsorge des Gerichts

Beleidigen lassen müssen Sie sich selbstverständlich nicht. Sie müssen auch nicht immer wieder dieselbe Frage beantworten. Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie sich eine bestimmte Wortwahl oder eine Frage gefallen lassen müssen, so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

Nur im Ausnahmefall Vereidigung

Alles in allem läuft das Verfahren in einem deutschen Gerichtssaal deutlich anders ab, als Sie es vielleicht in Fernsehfilmen aus den Vereinigten Staaten gesehen haben. Es gibt keinen Zeugenstand

und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Opfer der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

Meineid

Fahrlässiger Falscheid

Wenn es ausnahmsweise zu einer Vereidigung kommen sollte, so hat das zwei wichtige Folgen: Die Strafe für einen Meineid ist deutlich höher als die Strafe für eine Falschaussage ohne Eid. Und wenn Sie vereidigt werden, ist auch eine versehentliche Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar.

Sie können sich noch berichtigen

Deshalb wird Sie das Gericht vor der Vereidigung nochmals fragen, ob Sie noch etwas zu berichtigen oder nachzutragen haben. Wenn Sie dies noch vor der Eidesleistung tun, haben Sie nichts zu befürchten.

Verdienstausfall und Fahrtkosten

Ein Wort noch zu den Kosten: Alle vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Sie erhalten auch Ersatz für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen. Lesen Sie dazu bitte unbedingt die Hinweise, die Sie mit Ihrer Ladung vom Gericht erhalten. Falls Sie anschließend noch Fragen haben, können Sie sich beim Gericht telefonisch oder persönlich erkundigen, am besten bei einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der oder die für die Berechnung von Zeugenentschädigungen zuständig ist.

11 Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Verletzten

Muss man seinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?

Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?

Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?

Wann ist eine Videokonferenz möglich?

Geheimhalten Ihres Wohnorts in der Hauptverhandlung

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnorts Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnte, so kann Ihnen der verhandlungsleitende Richter oder die Richterin auch in der Hauptverhandlung gestatten, bei der Vernehmung zur Person Ihren Wohnort nicht anzugeben.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Üblicherweise sind Hauptverhandlungen öffentlich. Wenn jedoch besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann oder muss das Gericht ausnahmsweise die Öffentlichkeit zum Schutz Ihrer Privatsphäre ausschließen. Das kommt zum Beispiel in Frage, wenn es um die Sexualsphäre oder intime Details aus dem Familienleben eines Zeugen geht. Auch wenn minderjährige Zeugen in Verfahren wegen bestimmter schwerer Straftaten vernommen werden, ist die Öffentlichkeit auf ihren Antrag hin auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann zudem ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen muss, durch dessen Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Und schließlich kann der Ausschluss erfolgen, wenn eine Person an Leib, Leben oder Freiheit

bedroht ist. Sie können den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt jeweils dem Gericht, das deshalb auf rechtzeitige und vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist.

Aussage in Abwesenheit des Angeklagten

Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung eines Zeugen kann die Vernehmung im Gericht ausnahmsweise sogar in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist dafür allerdings der bloße Wunsch eines Zeugen, lieber nicht mit dem Angeklagten konfrontiert zu werden. Dafür sollte ein Zeuge Verständnis haben. Denn es ist für einen Angeklagten naturgemäß besonders wichtig, belastende Zeugenaussagen selbst mitzuerleben, um sich verteidigen zu können. Das Gericht ist hier gehalten, zwischen den Interessen der Zeugen und den Rechten des Angeklagten gerecht abzuwägen. Die Interessen eines Zeugen gehen aber in jedem Fall dann vor, wenn für den Zeugen – zum Beispiel aufgrund einer allzu großen seelischen Belastung – die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

Kein Geheimprozess

Eines muss Ihnen in diesem Zusammenhang allerdings klar sein: Der Inhalt Ihrer Aussage darf vor dem Angeklagten niemals geheim gehalten werden. Einen „Geheimprozess“ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb hat der Richter oder die Richterin den Angeklagten davon zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt worden ist.

Videokonferenz

In besonders gravierenden Fällen, in denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder see-

liche Wohl eines Zeugen oder einer Zeugin besteht, erlaubt das Gesetz, Zeugenaussagen per Videokonferenz zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem an Kinder gedacht, die durch eine Befragung im Gerichtssaal so eingeschüchtert werden könnten, dass sie körperlich oder seelisch Schaden nehmen. In dieselbe Lage können aber auch erwachsene Zeugen geraten, vor allem wenn sie Opfer schwerer Gewalttaten geworden sind. Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und den beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer „normalen“ Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden.

12 Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist?

Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?

Auch Kinder können Zeugen sein

Grundsätzlich können auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind oder wichtige Beobachtungen gemacht haben, in einem Strafprozess Zeugen sein. Eine feste Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr kommt es im Einzelfall darauf an, wie verständig das Kind bereits ist. Das Gericht wird dann darüber entscheiden, ob ein Kind als Zeuge aussagen kann. Eltern können zwar für ihr Kind einen Strafantrag stellen, sie können aber nicht für ihr Kind aussagen.

Spezielle Schutzvorschriften für Kinder

Das Gesetz sieht allerdings eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in einer Hauptverhandlung Zeugen unter 18 Jahren nur vom Richter oder der Rich-

terin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nur dann direkt befragen, wenn der Richter oder die Richterin, der oder die die Verhandlung leitet, dies ausnahmsweise zulässt. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich, wenn Kinder zu schützen sind. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten. Möglicherweise wird auch bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung Ihres Kindes anberaumt, die aufgezeichnet wird und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann, wenn das Gericht das so beschließt. Oft finden diese Vernehmungen in kindgerecht ausgestalteten Vernehmungszimmern statt. Wenn solche Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geplant sind, werden die Ermittlungsbehörden Sie darüber informieren.

Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wenn Ihr Kind Opfer einer Straftat geworden ist, spätestens aber wenn es in einem Prozess als Zeuge geladen wird, sollten Sie sich rechtzeitig nach einer geeigneten Beratungseinrichtung erkundigen. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die Ihnen genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können. Wenn Ihr Kind Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden ist, dann hat es ab 2017 auch Anspruch auf eine professionelle Begleitung, die psychosoziale Prozessbegleitung (siehe dazu auch Kapitel 7).

13 Ihre Informations- und Beteiligungsrechte

Welche Informationen erhalte ich über das Strafverfahren?

Darf man im Termin dabei sein?

Kann man Kopien aus der Akte erhalten?

Informationen zum Strafverfahren

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind und wissen möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus „Ihrer Sache“ geworden ist, dann haben Sie das Recht, über bestimmte Dinge informiert zu werden. Sie erhalten aber die Informationen zum Strafverfahren nicht automatisch. Das hängt damit zusammen, dass nicht jedes Opfer auch alle Informationen haben will, und diesen Wunsch gilt es zu respektieren. Daher müssen Sie, am besten gleich bei der Polizei, sagen, ob und welche Informationen Sie haben möchten.

Wenn Sie dies wünschen, werden Sie über Folgendes informiert:

Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige. Darin werden kurz die von Ihnen angezeigte Tat, der Tatort und die Tatzeit zusammengefasst.

Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.

Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem Angeklagten vorgeworfen wird. Sie können nämlich jederzeit, wenn Sie nicht als Zeuge oder Zeugin geladen werden, als Teil der „Öffentlichkeit“ wie jedermann im Termin anwesend sein und zuhören.

Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d.h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.

Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Wenn Sie entweder gar nicht bei der Polizei waren, weil nicht Sie selbst eine Anzeige erstattet haben, oder wenn Sie sich erst später entscheiden, solche Informationen erhalten zu wollen, so können Sie diese jederzeit beantragen. Sie benötigen dazu keinen Anwalt. Schreiben Sie einfach an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Ein Beispiel für ein solches Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

Auf Antrag ist Ihnen auch mitzuteilen, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren. Außerdem erhalten Sie auf Antrag Informationen darüber, ob der Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist oder nicht. Dazu gehört auch, dass Sie informiert werden, wenn der Beschuldigte oder Verurteilte aus der Haft geflohen ist oder wenn ihm Urlaub oder Vollzugslockerungen gewährt werden. Des Weiteren können Ihnen von der Vollzugsanstalt auch Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn diese Auskünfte für Sie zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind.

Diese Anträge müssen Sie in der Regel begründen, indem Sie kurz darlegen, warum Sie die Auskunft benötigen. Beispiele für entsprechende Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Auskünfte und Abschriften

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten in Kapitel 14), müssen Sie den Antrag auch begründen, also

erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Auch hierzu finden Sie im Anhang I ein Beispiel.

Aktenzeichen nicht vergessen!

Geben Sie bei allen Anträgen und Schreiben – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Beschuldigten und unbedingt das **Aktenzeichen** der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an. Die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts finden Sie auf allen amtlichen Schreiben, beispielsweise auf Ladungen. Wenn Sie die Tagebuchnummer der Polizei kennen, kann auch die Polizei Ihr Schreiben weiterleiten.

Anwesenheitsrecht auch im Jugendverfahren

Verfahren gegen Jugendliche sind an sich nicht öffentlich. Allerdings macht das Jugendgerichtsgesetz eine Ausnahme für die Verletzten: Ihnen ist die Anwesenheit ausdrücklich gestattet.

14 Die Nebenklage

Wann ist eine Nebenklage zulässig?
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?

Delikte mit Nebenklage-Befugnis

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Ihnen stehen die besonderen Rechte der Nebenklage zu, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer Straftat geworden sind, beispielsweise

gegen die sexuelle Selbstbestimmung
(z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),

gegen die körperliche Unversehrtheit (z. B. Körperverletzung),

gegen die persönliche Freiheit (z. B. Geiselnahme oder schwere Fälle von Freiheitsberaubung, Menschenhandel).

Dies gilt auch bei weiteren Delikten wie etwa dem unbefugten Nachstellen („Stalking“) oder dem Verstoß gegen Anordnungen des Gerichts in Fällen häuslicher Gewalt. Nebenklagebefugt sind Sie auch als Tatopfer aller anderen Delikte, wenn der Anschluss als Nebenkläger aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen geboten erscheint, insbesondere wenn Sie unter schweren Folgen der Tat leiden. Auch wenn ein naher Angehöriger durch eine Straftat getötet worden ist, sind Sie nebenklagebefugt.

Eingeschränkte Nebenklage im Jugendstrafverfahren

War der Täter noch nicht 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur in besonderen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Bei Nebenklagebefugnis und Nebenklage Anwesenheitsrecht für Sie und Ihren Anwalt

Schon die Tatsache, dass Sie zur Nebenklage befugt sind, berechtigt Sie und Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin – anders als bei „einfachen“ Zeugen und Zeuginnen – dazu, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilzunehmen, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Dieses Recht steht Ihnen natürlich auch als zugelassene Nebenklägerin oder zugelassener Nebenkläger zu. Nebenkläger werden immer zu den Hauptverhandlungsterminen geladen, Nebenklagebefugte im allgemeinen Strafverfahren dann, wenn sie dies beantragt haben. Sofern Zweifel über die Nebenklagebefugnis bestehen, entscheidet das Gericht über das Anwesenheitsrecht.

Anwälte von Nebenklagebefugten und Nebenklägern können sogar schon im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen dabei sein, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Geheimhaltung erfordern. Auch wenn Sie nicht selbst aktiv am Verfahren teilnehmen (wollen), erfahren Sie alles Notwendige von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin.

Antrag auf Zulassung als Nebenkläger auch ohne Anwalt möglich

Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin kann beantragen, dass Sie in der Gerichtsverhandlung als Nebenkläger oder Nebenklägerin zugelassen werden. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin einschalten möchten, schreiben Sie einfach selbst an das Gericht. Sie können sich vorsorglich auch schon im Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft wenden.

Mehr Rechte, keine zusätzlichen Pflichten

Damit kein Missverständnis entsteht: Sie müssen keine eigene Anklageschrift einreichen, wenn Sie Nebenkläger oder Nebenklägerin werden wollen. Dafür ist weiterhin die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie müssen als Nebenkläger oder Nebenklägerin nicht einmal selbst im Gericht auftreten. Sie müssen auch keine Anträge stellen. Aber Sie können dies tun, so wie Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger auch eigene Erklärungen abgeben können.

Erweiterte Auskunftsrechte

Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichts immer zugestellt. Sie erhalten zum Beispiel eine Ausfertigung des Urteils. Wenn Sie Auskünfte oder Abschriften aus den Akten haben möchten, müssen Sie dies nicht gesondert begründen.

Rechtsmittel

Schließlich haben Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger eine eigene Rechtsmittelbefugnis, von der Sie Gebrauch machen können, wenn der Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen worden ist oder wenn das Gericht es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen. Allerdings sollten Sie sich vor der Einlegung von Rechtsmitteln rechtlich beraten lassen, da dies für Sie mit einem Kostenrisiko verbunden sein kann.

Bei Fragen zur Nebenklage Beratung einholen

Wenn Sie überlegen, sich dem Verfahren mit der Nebenklage anzuschließen, und dazu weitere Fragen haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

15 Die Privatklage

Was ist ein Privatklageverfahren?

Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?

Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?

Welche Kostenrisiken bestehen?

Privatklage ist kein Zivilprozess

Die Privatklage vor einem Strafgericht darf nicht mit der Schadensersatzklage vor einem Zivilgericht verwechselt werden. Während Sie mit einer Zivilklage erreichen können, dass Ihnen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen werden, erstreben Sie als Privatkläger oder Privatklägerin die Bestrafung des Täters. Kommt es nach einer Privatklage zu einem Urteil, muss z. B. eine Geldstrafe an die Staatskasse gezahlt werden und nicht etwa an Sie persönlich.

§ 374 der StPO enthält den Katalog der Delikte, die Sie selbst im Wege der Privatklage verfolgen können, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist.

Privatklagedelikte

Die wichtigsten Privatklagedelikte sind:

- » Hausfriedensbruch,
- » Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung,
- » Körperverletzung,
- » Bedrohung mit einem Verbrechen,
- » Sachbeschädigung.

Typischerweise wird eine Privatklage in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines solchen Delikts mangels öffentlichen Interesses abgelehnt hat. Regelmäßig erhalten Sie dann mit dem Einstellungsbescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Privatklage zu erheben.

Keine Privatklage bei Geringfügigkeit und bei Nebenstraftaten

Beachten sollten aber Sie Folgendes: Hat die Staatsanwaltschaft Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Verfolgung einer Tat aus Gründen der Verfahrensökonomie oder wegen Geringfügigkeit abgesehen, so ist das Verfahren endgültig erledigt und Sie können nicht mehr als Privatkläger aktiv werden.

Sühneversuch

Vor das Privatklageverfahren hat der Gesetzgeber in den meisten Fällen eine Pflicht der Parteien zu einem Sühneversuch gestellt. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an eine Schiedsstelle wenden. Die Adresse können Sie bei Ihrer Gemeinde oder Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht erfragen. Sie sollten dieses Schiedsverfahren nicht als bloße Formalität abtun. Im Schiedsverfahren besteht nämlich die Möglichkeit, bei fachkundiger Vermittlung mit dem Täter einen Vergleich abzuschließen, der Ihnen genau dieselbe Sicherheit bietet wie ein Vergleich vor Gericht.

Wenn das Schiedsverfahren zu einem erfolgreichen Ende kommt, können Sie sich damit möglicherweise sämtliche weiteren gerichtlichen Schritte sparen. Kompromissbereitschaft kann sich daher für Sie auszahlen.

Einreichen einer Antragsschrift

Sollte der Sühneversuch scheitern, können Sie Privatklage erheben. Zuständig dafür ist das Amtsgericht. Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen, müssen dies aber nicht. Ihre Klage muss zwar einer Reihe von Formvorschriften entsprechen und Sie müssen auch einen Gebührenvorschuss einzahlen. Der Rechtsantragsdienst des Amtsgerichts kann Ihnen bei den Formalien behilflich sein.

Mögliche Kostenfolgen

Gleichwohl ist Ihnen zu empfehlen, sich vor diesem Schritt in der Sache rechtlich beraten zu lassen, auch wenn Sie für das Verfahren selbst keinen Anwalt einschalten möchten. Sie sollten nämlich bedenken, dass das Gericht auch ohne Ihre Zustimmung freisprechen oder das Verfahren einstellen kann. Dabei laufen Sie Gefahr, auf den gesamten Kosten (auch auf denen des Täters) sitzen zu bleiben.

16 Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten?

Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?

Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?

Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?

Auch wenn Opfer viele der bisher dargestellten Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten selbst nutzen können, ohne besondere Formalien einhalten zu müssen, wird mancher es dennoch vorziehen, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen.

Ersatz durch den Angeklagten

Allerdings ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe mit Kosten verbunden. Wird der Angeklagte verurteilt, muss er im Regelfall zwar auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu finanziell aber nicht in der Lage. Häufig werden Sie deshalb Ihre Kosten selbst tragen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch [Ausnahmen](#).

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Die erste Ausnahme betrifft [Personen mit geringem Einkommen](#). Hier ist dafür Sorge getragen, dass niemand aus Geldmangel in schwierigen Fällen ohne die erforderliche anwaltliche Betreuung und Beratung bleibt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre, auf Antrag unter Umständen finanzielle Hilfe gewährt werden. In einem Strafverfahren können Sie finanzielle Hilfe erhalten,

- » wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist **und**
- » wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnten.

Sie müssen ein Formular ausfüllen

In den Anwaltskanzleien sind die für die Antragstellung notwendigen Formulare vorhanden. Sie werden dort auch beim Ausfüllen beraten, wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe bekommen und sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung nicht zu bezahlen. Oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie in Raten zurück.

In Eilfällen Beiordnung sofort

Zeugenbeistand bei einer Vernehmung

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen sogar gleich – unmittelbar nach der Straftat – einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl beordnen, selbst wenn das etwas aufwendige Verfahren zur Gewähr von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Sie daher aus einem besonderen Grunde schnell anwaltliche Hilfe im Ermittlungsverfahren brauchen, kann diese Hilfe auch schnell bereitgestellt werden.

Weitere Ausnahmen betreffen **Zeugen** und **Opfer von schweren Straftaten**:

Zeugen und Zeuginnen in einer besonders belastenden Vernehmungssituation, die ihre schutzwürdigen Interessen selbst nicht wahrnehmen können, kann **für die Dauer einer Vernehmung** ein

Anwalt oder eine Anwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Diese Zeuginnen und Zeugen haben darauf einen Anspruch,

- » wenn besondere Umstände vorliegen, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und
- » sie bei ihrer Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand haben und
- » ihren schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

Das Gericht kann die Beordnung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft veranlassen. Kosten entstehen durch diese Beordnung nicht.

Bei Bedarf auf Zeugenbeistand frühzeitig melden

Sie können einen Antrag auch selbst stellen. Eine besondere Form müssen Sie dabei nicht einhalten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie bei Ihrer Vernehmung einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig vor dem Termin, damit sich Staatsanwaltschaft und Gericht darauf einstellen können und damit Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

Beistand für Nebenkläger und Nebenklagebefugte (Opferanwalt)

Noch weitergehende Rechte haben Nebenkläger und – im allgemeinen Strafverfahren – Nebenklagebefugte, die Opfer bestimmter schwerer Verbrechen geworden sind. Dazu gehören etwa Opfer von Sexualverbrechen (u. a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung), von versuchten Tötungsdelikten oder Opfer anderer Verbrechen wie Raub oder Geiselnahme, bei denen die Straftat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat.

Diesen Opfern muss das Gericht wie auch Angehörigen von Opfern, die durch ein Tötungsdelikt ums Leben gekommen sind, unabhängig von ihrem Einkommen auf Antrag einen **Rechtsanwalt als Beistand** (Opferanwalt) bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt. Minderjährige erhalten einen Opferanwalt unter erleichterten Bedingungen. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung

Teilweise übernehmen auch die Rechtsschutzversicherungen die mit einer Nebenklage verbundenen Kosten. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrer Versicherung, einem Anwalt oder einer Anwältin nach.

17 Schadensersatz und Schmerzensgeld

Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?

Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Klage in einem Zivilprozess

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz streng zwischen dem Zivilprozess, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander geklärt werden und in dem Sie im Streitfalle Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können, und dem Strafprozess, in dem der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden soll. In einem Zivilverfahren treten Sie selbst als Kläger oder Klägerin auf. Für Zivilverfahren und Strafverfahren

sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Die Verfahren richten sich nach verschiedenen Gesetzen mit ganz unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln, nämlich nach der Zivilprozessordnung (ZPO) zum einen und der Strafprozessordnung (StPO) zum anderen.

Gleichwohl gibt es für Opfer auch Möglichkeiten, in einem Strafverfahren auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zu verfolgen.

Adhäsionsverfahren

Die StPO sieht ein sogenanntes **Adhäsions- oder Anhangsverfahren** vor. Opfer oder deren Erben können mit diesem Verfahren gleich im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (in der Regel einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme) geltend machen, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Form und Inhalt des Antrags

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts vor der Verhandlung aufnehmen lassen oder noch in der Verhandlung mündlich vortragen. Einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen Sie dazu nicht, wenngleich Sie natürlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn Ihnen dies lieber ist.

Formal ist lediglich nötig, dass Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Wenn Sie ein Schmerzensgeld verlangen möchten, müssen Sie keinen festen Betrag nennen. Sie können die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sollten Sie aber für ausreichende Belege zur Schadenshöhe Sorge tragen (z. B. Rechnungen beifügen), denn der Antrag soll auch die Beweismittel enthalten, auf die das Gericht sich stützen kann.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Wichtig: Antrag rechtzeitig stellen!

Das Gesetz stellt es allerdings – jedenfalls für Ihren Schadensersatzanspruch – in das Ermessen des Gerichts, ob es sich mit Ihrem Antrag befasst oder ob es von einer Entscheidung absieht, um das Strafverfahren nicht zu verzögern. Daher gilt: Je früher Sie Ihren Antrag einreichen, desto eher kann sich das Gericht darauf einstellen und über den Antrag entscheiden, ohne Zeit zu verlieren. Je genauer Sie darlegen, worin Ihr Schaden besteht, desto geringer ist die Gefahr einer Verzögerung der Hauptverhandlung. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie bereits im Ermittlungsverfahren – d. h. vor Erhebung der Anklage – an die Staatsanwaltschaft schreiben und darum bitten, dass man Ihnen eine Mitteilung zukommen lassen möge, wann Anklage erhoben worden ist und welche Abteilung oder Kammer welchen Gerichts für das Verfahren zuständig ist. Spätestens dann, wenn Sie eine gerichtliche Zeugenladung in Händen halten, ist es höchste Zeit, den Antrag einzureichen.

Das Gericht darf Teilentscheidungen treffen

Möglicherweise entscheidet sich das Gericht dafür, über Ihren Antrag nur teilweise zu entscheiden und ein sogenanntes Grundurteil zu erlassen. In einem Grundurteil wird lediglich festgestellt, dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dass der Täter Ihnen daher zu Ausgleichsleistungen verpflichtet ist. Der Strafrichter kann so umständliche Beweiserhebungen zur Höhe des Schadens vermeiden und Sie erhalten zumindest eine Teil-Entscheidung, auf die Sie sich vor dem Zivilgericht berufen können. Es kann sich im Einzelfall empfehlen, dem Gericht zu signalisieren, dass Sie auch damit schon zufrieden wären (vgl. das Beispiel im Anhang I).

Besonderheiten für Schmerzensgeld

Ihren Antrag auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes darf das Gericht allerdings nur zurückweisen, wenn er unzulässig oder unbegründet erscheint.

Kein Nachteil im Zivilprozess durch Ablehnung

Falls sich das Gericht entscheidet, Ihren Antrag nicht zu behandeln, seien Sie nicht allzu enttäuscht. Strafverfahren und Zivilverfahren folgen nun einmal unterschiedlichen Regeln. Deshalb zögern die Gerichte vor allem in Fällen, die rechtlich nicht ganz einfach liegen, die beiden Verfahrensarten miteinander zu vermengen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Sie können vielmehr Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche weiterhin vor den Zivilgerichten einklagen.

Wiedergutmachungsvergleich

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Schadensersatz: Sie können sich, was Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche angeht, direkt im Strafverfahren mit dem Angeklagten einigen und einen sogenannten „Wiedergutmachungsvergleich“ erlangen. Das Gericht unterbreitet in aller Regel einen Vorschlag für einen Vergleich, wenn sowohl die verletzte Person als auch die angeklagte Person dies übereinstimmend beantragen. Nehmen beide den Vergleich an, wird dieser vor Gericht protokolliert. Der Vergleich ist dann als zivilrechtlicher Titel vollstreckbar.

Wiedergutmachungsvereinbarung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Rahmen eines **Täter-Opfer-Ausgleichs**, der nicht vor Gericht, sondern beispielsweise von einer Schlichtungsstelle durchgeführt wird, können Sie eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter schließen. Ein solches Ausgleichsverfahren kann Ihnen auch helfen, mit der Erinnerung an die Tat besser fertig zu werden. Dem Opfer steht dabei grundsätzlich ein neutraler, erfahrener Vermittler zur Seite. In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit dem Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter konfrontiert zu werden.

Gegen Ihren Willen ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht möglich. Viele Opfer haben jedoch mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Sie können die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ansprechen, wenn Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Sie können sich aber auch direkt an die für Sie zuständige Stelle wenden, wenn Sie sich erst einmal informieren möchten oder selbst einen Ausgleichsversuch unternehmen wollen.

18 Welche sozialen Entschädigungsleistungen und sonstigen Hilfen gibt es?

Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?

Wie stellt man dafür einen Antrag?

Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?

Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer extremistischer Übergriffe?

Opferentschädigungsgesetz

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich. Die Schädigung muss grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten sein. 2009 ist der Geltungsbereich des OEG erweitert worden. Seither kann auch ein Anspruch auf deutsche Leistungen bestehen, wenn sich die Gewalttat im Ausland ereignet hat.

Betroffene haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den Staat zu wenden, in dem sie geschädigt wurden. Wenn es sich um einen EU-Mitgliedstaat handelt, können sie ihren Antrag auf ausländische Entschädigungsleistungen mithilfe der deutschen Unterstützungsbehörde stellen. Diese ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet. Sie nimmt dann Kontakt mit der zuständigen Behörde im Ausland auf und begleitet das Verfahren.

Sach- und Vermögensschäden

Sach- und Vermögensschäden werden nach dem OEG nicht erstattet. Allerdings gibt es in einigen Bundesländern Landesstiftungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag finanzielle Hilfe für Sachschäden leisten. Kontaktinformationen zu entsprechenden Stiftungen finden Sie im Anhang II.

Kein Schmerzensgeld, keine Entschädigung bei Mitverschulden

Ein Schmerzensgeld wird nach dem OEG nicht gezahlt. Leistungen werden ferner nicht gewährt, wenn die verletzte Person die Schädigung selbst mit verursacht hat. Leistungen können schließlich versagt werden, wenn die geschädigte Person es unterlassen hat, das ihr Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen und zur Verfolgung des Täters beizutragen.

Strafanzeige und Antrag nötig

Das heißt insbesondere, dass unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden sollte. Da die Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, empfiehlt es sich, den Antrag so schnell wie möglich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesversorgungsbehörde zu stellen. Eine Übersicht über die zuständigen Behörden findet sich in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ (s. u.).

Verkehrsunfälle

Keine Anwendung findet das OEG bei Schäden aus tätlichen Angriffen, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kfz-Anhängers verursacht wurden. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugun-

fällen“ gerichtet werden. Der Entschädigungsfonds ist erreichbar über den Verein „Verkehrsofferhilfe e.V.“, Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin.

Soforthilfe des Staates für Opfer extremistischer Übergriffe als freiwillige Leistung

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen sind Soforthilfen, die als freiwillige Leistung des Staates zu verstehen sind und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Bei Körperverletzungen und Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht bei Sachschäden

Unter extremistischen Übergriffen sind insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistisch oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Ein Übergriff kann auch in Fällen massiver Bedrohung oder Ehrverletzung gegeben sein. Eine Zahlung bei bloßen Sachschäden ist allerdings nicht möglich.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene und Privatpersonen, die als sogenannte Nothelfer bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Für den Nachweis eines extremistischen Übergriffs ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Übergriff mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit extremistisch motiviert war.

Antrag nötig

Entschädigungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mittels eines amtlichen Formulars, das Ihnen auf Anforderung zugesandt wird oder unter www.bundesjustizamt.de und dort unter der „Rubrik Bürgerdienste“, Stichwort „Härteleistung/Opferhilfe“ abgerufen werden kann. Das ausgefüllte Antragsformular ist unterschrieben zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn.

Zusammenfassende Informationen über Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe finden Sie unter der oben angegebenen Internetadresse.

Anmerkung des Herausgebers

Über das Opferentschädigungsgesetz informiert die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53105 Bonn, die Sie dort oder über das Internet www.bmas.bund.de (Link: www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.htm) bestellen können. Die wichtigsten Informationen zum Thema Opferentschädigung finden Sie auch direkt auf dieser Internetseite.

Anhang I

Musterschreiben

Die Strafanzeige

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Antrag im Adhäsionsverfahren

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

- » Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten
- » Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen
- » Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Beispiel 1

Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist und die Beweismittel angeben.

Halten Sie sich dabei an die Faustregel: **Wer? Was? Wo? Womit? Warum?**

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

13.05.2015

Betr.: Strafanzeige gegen Herrn Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Herrn Mirko Müller, wohnhaft Steilshooper Allee 587, in Hamburg.

Herr Müller wohnt im Erdgeschoss des Mietshauses Steilshooper Allee 587. Meine Familie und ich wohnen im ersten Stock. Seit geraumer Zeit gibt es zwischen Herrn Müller und meiner Ehefrau Streit wegen des Kinderwagens, den sie im Erdgeschoss abstellt, weil es in dem Mietshaus keinen Aufzug gibt. Herr Müller fühlt sich durch den Kinderwagen gestört.

Am 12.05.2016 gegen 15:00 Uhr hörte ich erneut einen lauten Streit **im Treppenhaus** zwischen den beiden und ging aus der Wohnung, um meiner Frau beizustehen. Herr Müller war angetrunken und **trat heftig gegen den Kinderwagen**. Als ich hinzutrat, um ihn davon abzuhalten, ging er plötzlich auf mich los, **schubste mich gegen das Treppengeländer und schlug mit der Faust** auf mich ein. Danach sagte er: „Wer nicht hören will, muss fühlen!“ und ging wieder in seine Wohnung. Meine Frau und ich fühlen uns durch Herrn Müller bedroht und genötigt.

Ich habe mir eine **Verstauchung** der Hand zugezogen. Außerdem ist die gesamte Vorderachse des **Kinderwagens kaputt**. Der Wagen kann nicht mehr benutzt werden.

Als **Zeugin** benenne ich meine Ehefrau, Lisa Mustermann. Ein **Attest** meines Hausarztes füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 2

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Auch bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

03.09.2015

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Mirko Müller vom 13.05.2015 wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/15

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller lege ich Beschwerde ein. Wenn Herr Müller behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, weil ich zuerst auf ihn losgegangen sei, so ist das nicht richtig. Es hat sich alles so abgespielt, wie ich es in meiner Vernehmung bei der Polizei geschildert habe. Ich bin auch nicht der Meinung, dass hier „Aussage gegen Aussage“ steht, denn meine Ehefrau ist dabei gewesen und hat alles genau beobachtet.

Außerdem meine ich, dass sich die Polizei den Kinderwagen einmal hätte ansehen müssen. Man kann genau erkennen, dass der Kinderwagen durch Fußtritte beschädigt worden ist. Schon damit kann man die Geschichte von Herrn Müller widerlegen.

Im Übrigen ist es auch nicht richtig, dass meine Frau und ich in der Wohnanlage als Ruhestörer gelten. Das Gegenteil trifft zu. Wir sind nicht die einzigen Mieter, die mit Herrn Müller Schwierigkeiten haben. Auch der Nachbar, Herr Herbert Schmitz, Steilshooper Allee 589, ist kürzlich von ihm bedroht und beschimpft worden.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 3

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Hinweis: Um Auskünfte aus den Ermittlungsakten zu erhalten, müssen Sie in der Regel ihr „berechtigtes Interesse“ darlegen. Dafür genügt es zum Beispiel, kurz auf Bemühungen um Schadensersatzzahlungen hinzuweisen. Auch zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde können Sie Auskünfte erhalten. Geben Sie konkret an, welche Kopien Sie benötigen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.05.2015

Betr.: Verkehrsunfallsache Mustermann ./ Müller

Aktenzeichen: 2345 Js 527/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mirko Müller, geb. 30.02.1981, wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem ich verletzt wurde. **Da ich die Versicherung von Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Unfallskizze und der Aussage von Herrn Müller zum Unfallhergang zu überlassen.**

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 4

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft.

Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.08.2015

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 1 StPO um Auskunft darüber, ob das Strafverfahren eingestellt worden ist bzw. welchen Ausgang das gerichtliche Verfahren genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 5

Antrag im Adhäsionsverfahren

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

28.08.2015

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/15

In dem Strafverfahren gegen Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

stelle ich: Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage, den Beschuldigten zur Zahlung von

- Schadensersatz in Höhe von 529,- €
- sowie eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle,
zu verurteilen.

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Hinsichtlich des Tathergangs verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge. **Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:**

Durch Fußtritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Ich habe mir außerdem durch seine Tätlichkeit eine so schwere Verstauchung zugezogen, dass ich 1 Woche krank geschrieben war.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1. Zeugin: Lisa Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg
2. Zeuge: Herbert Schmitz
Steilshooper Allee 589
22179 Hamburg
3. Attest meines Hausarztes
4. Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 a

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.10.2015

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu mir keinen Kontakt aufzunehmen oder mit mir nicht zu verkehren.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 b

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen, es sei denn, Sie sind nach § 395 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 StPO nebenklageberechtigt oder nach § 395 Absatz 3 zur Nebenklage zugelassen.

Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft. Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.10.2015

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob gegen Herrn Müller freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet worden sind oder wann ihm Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft gewährt werden. Ggf (siehe Hinweis): Ich benötige diese Information, weil zu Herrn Müller seit dem Vorfall ein sehr gespanntes Verhältnis besteht und ich innerlich darauf vorbereitet sein möchte, ihm in der Nachbarschaft wieder zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 c

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Auskunft erteilt die Vollzugsanstalt. Geben Sie auch bei diesem Antrag das Aktenzeichen des Gerichts oder das der Staatsanwaltschaft an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel
Suhrenkamp 92
22335 Hamburg

24.10.2015

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 180 Absatz 5 StVollzG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesstrafvollzugsgesetze darum, mir die Entlassungsadresse von Herrn Müller mitzuteilen; zudem bitte ich um Auskunft über seine Vermögensverhältnisse. Ich benötige diese Auskünfte, weil ich beabsichtige, Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verklagen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

(Seite 1)



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben eine Gewalttat erlebt und möchten wegen deren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) beantragen. Dies können Sie bei uns als Ihrer zuständigen Versorgungsbehörde tun. Unsere Adresse finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) unter „Soziale Sicherung / Soziale Entschädigung / Opferentschädigungsrecht“. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular möglichst vollständig aus und senden es unterschrieben zurück.

Hinweis: Schmerzensgeld können Sie nur gegenüber dem Täter/der Täterin geltend machen.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Antragsstellung?

Möglicherweise empfinden Sie einige der Angaben als belastend, die mit diesem Antragsformular von Ihnen erbeten werden. Sollten Sie beim Ausfüllen aus diesem oder aus anderen Gründen Hilfe benötigen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Unterstützung erhalten Sie selbstverständlich auch bei allen Organisationen der Opferhilfe. Zum Beispiel bietet der WEISSE RING e. V. unter der kostenfreien EU-einheitlichen Telefonnummer 116 006 einen Beratungsdienst für Opfer von Straftaten an, der u.a. an regionale Außenstellen oder andere Organisationen in Ihrer Nähe weiterverweist. Opfer von sexuellem Missbrauch können sich kostenfrei und anonym an die Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter der Telefonnummer 0800-2255530 wenden. Die Sprechzeiten sind montags von 8 bis 14 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 16 bis 22 Uhr sowie sonntags von 14 bis 20 Uhr.

Insbesondere gewaltbetroffene Frauen können sich rund um die Uhr und kostenfrei unter der Telefonnummer 08000 116 016 von den Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfef Telefons „Gewalt gegen Frauen“ beraten lassen. Das Angebot ist mehrsprachig und barrierefrei. Es wird zudem eine E-Mail- und eine Chatberatung angeboten (www.hilfetelefon.de).

< ggf. Raum für Hinweis auf länderspezifische Opferhilfeorganisationen und Telefonnummern>

Wenn Sie Unterstützung bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der an Ihnen verübten Gewalttat suchen, können Sie mit Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen oder entsprechenden Beratungsstellen in Kontakt treten. Bei der Suche sind Ihnen Ihre Krankenkasse, Ihr Hausarzt / Ihre Hausärztin und die Organisationen der Opferhilfe behilflich. Auch das Hilfeportal Sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) des USBKM unterstützt Sie dabei mit einer bundesweiten Datenbank.

Vorblatt zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 2



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Welche Angaben müssen Sie zur Gewalttat machen?

Als verantwortlicher Leistungsträger sind wir verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung in jedem Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen wir den Sachverhalt eigenständig aufklären, sind jedoch auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sind z.B. keine Zeugen der Tat vorhanden und lässt sich die Tat nicht anderweitig nachweisen, müssen Sie unter Umständen sehr detaillierte Angaben zur Gewalttat machen. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, reichen zunächst ungefähre Angaben zu Tatort und Tatzeit aus (z.B. „Anfang bis Mitte 1977 unter anderem in der eigenen Wohnung“).

Falls schon ein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde, können die Erkenntnisse daraus hilfreich für eine schnellere Aufklärung des Sachverhalts sein. Außerdem wird Ihnen eventuell erspart, erneut Angaben zur Tat machen zu müssen. Bitte geben Sie daher das Aktenzeichen von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft an, damit wir die Ermittlungsakten anfordern können.

Selbst wenn der Täter/die Täterin nicht verurteilt wurde oder nicht zu ermitteln ist, können Sie unter bestimmten Umständen eine Entschädigung erhalten.

Wann können Sie mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen?

Wir sind bestrebt, zügig über Ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies im Falle umfangreicher Sachverhaltsaufklärung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Selbstverständlich werden wir Sie von Zeit zu Zeit über den Sachstand unterrichten. In Ausnahmefällen können bereits vor Abschluss der Ermittlungen Leistungen nach dem OEG erbracht werden (z.B. für Zahnbehandlung oder psychische Soforthilfe). Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, klären Sie bitte ggf. mit dem zuständigen Bearbeiter/der Bearbeiterin. Die Bestätigung, die Sie nach Eingang Ihres Antrags von uns erhalten, enthält die entsprechenden Kontaktdaten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben werden nur mit Ihrer Einwilligung und nur - soweit notwendig - an die am Verfahren Beteiligten weitergeleitet. Sie werden nicht Dritten zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie hierzu auch die datenschutzrechtlichen Hinweise auf Seite 5 des Antragsformulars sowie die ggf. beigefügte Anlage zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise

Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden. Bitte legen Sie ggf. die Gründe dar, weshalb Sie keine Strafanzeige gestellt haben bzw. stellen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Schadensersatzansprüche gegen den Täter/die Täterin (mit Ausnahme Ihres Anspruchs auf Schmerzensgeld) zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem OEG auf den Staat übergehen. Das bedeutet, dass wir die Leistungen, die wir erbringen, grundsätzlich vom Täter/von der Täterin zurückfordern müssen. Dadurch erhält dieser/diese Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden (siehe hierzu Seite 5 des Antragsformulars).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Versorgungsbehörde

* Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60-64 des Sozialgesetzbuches - 1. Buch - (SGB I); die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 1



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Hier bitte Name / Adresse der Versorgungsbehörde eintragen

.....

.....

.....

.....

Bitte Feld frei lassen für Eingangsvermerk der Behörde

.....

.....

.....

.....

I. Angaben zur Person

1. ☐ Herr ☐ Frau		Name, Vorname:		Geburtsname oder früherer Name:	
2. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort:		3. *Freiwillige Angaben			
.....		Telefonnummer (tagsüber):*			
.....		E-Mail-Adresse:*			
4. Familienstand			seit:	Zahl der Kinder:	
☐ ledig ☐ verwitwet ☐ verheiratet ☐ getrennt lebend ☐ in Lebenspartnerschaft lebend ☐ geschieden ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben					
5. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt:		Straße und Hausnummer:		Postleitzahl:	Wohnort:
6. Staatsangehörigkeit:		Falls Sie ausländische(r) Antragsteller/Antragstellerin aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat sind: ☐ in der Bundesrepublik Deutschland ununterbrochen wohnhaft seit: ☐ Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit: (Bitte fügen Sie ggf. eine Kopie Ihres Aufenthaltsgenehmigungs- bzw. Aufenthaltsge- stattungsnachweises bei)			
7. ☐ gesetzlicher Vertreter / gesetzliche Vertreterin ODER ☐ Bevollmächtigter / Bevollmächtigte ☐ Betreuer / Betreuerin (Bitte fügen Sie eine Kopie der Vollmacht bei) Name, Vorname und Anschrift: (Bitte fügen Sie eine Kopie der Bestellungsurkunde bzw. des Betreuerausweises bei)					

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 2

II. Angaben zur Gewalttat*

1. Tatzeit (soweit möglich: Uhrzeit, Tag, Monat, Jahr):

2. Tatort (soweit möglich: Ortsbeschreibung, z. B. Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung):

☐ Arbeitsplatz ☐ Weg zum / vom Arbeitsplatz
☐ Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung ☐ Weg zu / von Schule / Ausbildungs-/ Betreuungseinrichtung
 Bitte geben Sie Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers / Ihrer Ausbildungseinrichtung / Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft / Unfallkasse an:

☐ sonstiger Tatort

3. Ist Strafanzeige erstattet worden?
☐ ja bei: am (Datum):
☐ nein, Gründe (bitte erläutern)** Aktenzeichen:

☐ Ich mache von meinem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch ☐ keinen Gebrauch

4. Name und Anschrift - soweit bekannt
☐ des Täters / der Täter / der Täterin/nen: ☐ weiterer Tatbeteiligter:

☐ von Tatzeugen: ☐ von Ersthelfern:

5. Hat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren / gerichtliches Verfahren stattgefunden?
☐ nein ☐ ja, bei:
 Aktenzeichen:

6. Tathergang (Bitte schildern Sie den wesentlichen Ablauf der Gewalttat; statt dessen können Sie auch eine Kopie des Strafantrags und / oder des Polizeiprotokolls beifügen)

☐ Ich kann hierzu zur Zeit keine Angaben machen

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

**Nach dem OEG sind Sie verpflichtet, das Ihnen Mögliche zur Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung des Täters / der Täterin beizutragen. Dazu gehört grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige. Gemäß § 52 der Strafprozessordnung besteht ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte, Ehegatten und Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht sowie mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandte oder verschwägte Personen (z. B. Eltern, Großeltern), bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte oder bis zum zweiten Grad verschwägte Personen (z. B. Geschwister, Onkel, Tante).

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 3

III. Angaben zu Gesundheitsstörungen / Schädigungen

1. Zu welchen körperlichen und / oder seelischen Gesundheitsstörungen hat die Gewalttat geführt?*			
.....			
2. Liegen diese heute noch vor?*			
☐ ja, folgende:		☐ nein	
.....			
3. Nur in Ausnahmefällen: Möchten Sie bereits vor der Entscheidung über diesen Antrag vorläufige Leistungen der Heilbehandlung erhalten (z. B. Zahnbehandlung, psychische Soforthilfe)?			
☐ nein		☐ ja (bitte begründen*)	
4. Wurden durch die Gewalttat am Körper getragene Hilfsmittel beschädigt (z. B. Brille, Hörgerät, Zahnersatz)?			
☐ ja, folgende:		☐ nein	
5. Sind Sie krankenversichert?			
☐ ja	falls ja:	☐ gesetzlich	☐ privat
☐ nein			
derzeitige Krankenkasse:		Mitglied seit:	
ggf. frühere Krankenkasse:			

IV. Angaben zu ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlungen

1. Stationäre Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*		
von-bis:	Name, Anschrift des Krankenhauses und / oder der Reha-Einrichtung:	Abteilung / Station:
.....		
2. Ambulante Behandlung wegen der Folgen der Gewalttat*		
von-bis:	Name, Anschrift Hausarzt / behandelnde(r) Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in:	ggf. Fachrichtung:
.....		
3. Welche der unter Ziffer III geltend gemachten Gesundheitsstörungen / Schädigungen haben bereits vor der Gewalttat bestanden (ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung)?*		
☐ keine		
☐ folgende:		
Name, Anschrift		
Arzt / Ärztin / Psychotherapeut/in:	Behandlung von - bis:	wegen welcher Gesundheitsstörung / Schädigung:
.....		
.....		

V. Angaben zur beruflichen Situation

1. Beruf / Tätigkeit, ggf. Studium vor der Gewalttat:	
2. Fühlen Sie sich durch die Folgen der Gewalttat in Ihrer Berufsausübung beeinträchtigt?	
☐ nein	☐ ja In welcher Form (bitte begründen*)?

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 4

VI. Sonstige Angaben

1. Haben Sie wegen der Folgen der Gewalttat Anspruch auf Leistungen gegenüber Dritten?

☐ nein ☐ ja

Falls ja, gegenüber

☐ Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft, private Unfallversicherung) ☐ Krankenversicherung
☐ dem Täter / der Täterin (Schadensersatz / Schmerzensgeld) ☐ gesetzlicher Rentenversicherung
☐ ausländischen Entschädigungssystemen ☐ sonstigen Leistungsträgern?

2. Falls Anspruch auf Leistungen gegenüber Dritten besteht: Haben Sie diese Ansprüche bereits geltend gemacht?

Bitte fügen Sie ggf. Belege bei.

☐ ja, gegenüber Name, Anschrift des Leistungsträgers oder Gerichts:

.....

☐ nein (bitte begründen*)

.....

3. Beziehen Sie bereits Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz?

☐ nein ☐ ja zuständige Behörde: Aktenzeichen:

.....

4. Liegt eine anerkannte Behinderung vor?

☐ nein ☐ ja zuständige Behörde: Aktenzeichen:

.....

5. Falls es zu einer Geldleistung kommt, soll diese auf folgendes Konto überwiesen werden:

BIC: IBAN:

Geldinstitut: Kontoinhaber/in:

6. Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

.....

7. Bei der Antragstellung hat mich unterstützt (z. B. Opferhilfeorganisation, Polizei, Psychotherapeut(in):

.....

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gestellt habe.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin oder des gesetzlichen oder bestellten Vertreters / der Vertreterin oder des Betreuers / der Betreuerin:

.....

*Bitte verwenden Sie das anliegende Zusatzblatt, wenn der Platz für Ihre Angaben nicht ausreicht.

Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer

Seite 5

Ich habe Kenntnis, dass

- die Behörde gemäß § 5 OEG in Verbindung mit § 81a des Bundesversorgungsgesetzes grundsätzlich verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen den oder die Täter/in/nen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang muss sie den / die Täter / in / nen frühzeitig von meiner Antragstellung in Kenntnis setzen. Sollte ich dies nicht wünschen, werde ich auf dem anliegenden Zusatzblatt die Gründe darstellen. Die Behörde wird dann prüfen, ob erhebliche Nachteile für mich zu befürchten sind und deshalb auf Schadensersatzansprüche verzichtet werden kann. Bei Minderjährigen kann die Gefährdung des Kindeswohls einen entsprechenden Grund bedeuten;
- meine Schadensersatzansprüche gegen den / die Täter / in / nen mit Ausnahme von Schmerzensgeldansprüchen kraft Gesetz auf die zuständige Behörde übergehen und ich daher keine Vereinbarungen hierzu (z. B. Vergleiche) mit dem Täter / der Täterin / den Tätern / Täterinnen oder deren Versicherungen treffen darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Daten über meine Gesundheit, die der zuständigen Behörde mit diesem Verfahren nach dem OEG zugänglich gemacht worden sind,

- erfasst und gespeichert werden (§ 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) und
- den Gutachterinnen und Gutachtern, die von der zuständigen Behörde mit der medizinischen Begutachtung beauftragt worden sind,
- den Hauptfürsorgestellten,
- den anderen Sozialleistungsträgern für deren eigene gesetzliche soziale Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
- sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

übermittelt werden dürfen. **Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann** (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 SGB X).

Einverständniserklärung

Soweit ich keine für die Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen beifüge, wird die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären.

Ich erkläre mich daher insbesondere mit der Beiziehung folgender Unterlagen einverstanden:

- polizeiliche Ermittlungsunterlagen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Gerichtsakten, Jugendamtsakten
- erforderliche medizinische Unterlagen (insbesondere Untersuchungsbefunde, Befundberichte, Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Krankenunterlagen, Röntgenbilder).

Die genannten Unterlagen können von den behandelnden Ärzten, Psychologen, Krankenanstalten (auch privaten), Behörden, Gerichten und Sozialleistungsträgern sowie auch von privaten Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsunternehmen beigegeben werden - auch soweit sie von anderen Ärzten / Ärztinnen oder Stellen erstellt worden sind - allerdings nur in dem Umfang, wie sie Aufschluss über die geltend gemachten Tatbestände geben können.

Die Einverständniserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren, für ein sich ggf. anschließendes Überprüfungs- / Widerspruchsverfahren sowie für das Verfahren zur Durchsetzung der auf das Land übergebenen Schadensersatzansprüche.

Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich entbinde die behandelnden und beteiligten Ärzte/Ärztinnen und Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ von dieser Einverständniserklärung schließe ich ausdrücklich aus:

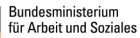
.....
- bitte Arzt/Ärztin, Einrichtung, Stelle, Unterlagen genau bezeichnen -

Ort, Datum:

Unterschrift für Einverständniserklärung:

[illegible]

Zusatzblatt 2 zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer von Herrn/Frau



Zusatzblatt 2 zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer von Herrn/Frau

[illegible]

Anhang II

Kontaktadressen und Telefonnummern

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Kontaktadressen und Telefonnummern

Opferhilfe bundesweit

Hinweis: Die Opferhilfe fällt in die Zuständigkeit der Länder. Aus Platzgründen haben wir uns auf die Nennung großer überregional tätiger Opferhilfeorganisationen und bundesweiter zentraler Telefonnummern beschränkt.

WEISSER RING e.V. Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16 · 55130 Mainz

Tel.: (06131) 83 03-0 · Fax: (06131) 83 03-45

E-Mail: info@weisser-ring.de

Internet: www.weisser-ring.de

Hinweis: Im WEISSEN RING e.V. werden Opfer von Straftaten durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit in vielen Außenstellen unterstützt. Über die Internetseite des WEISSEN RING e.V. können Sie die von Ihrem Wohnort nächstgelegene Beratungsstelle des WEISSEN RINGS finden.

Bundesweites Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS: 116 006

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado)

Oldenburger Straße 38 · 10551 Berlin

Tel.: (030) 39407780 · Fax: (030) 39407795

E-Mail: info@opferhilfen.de

Internet: www.opferhilfen.de

Hinweis: In den Beratungsstellen der im Arbeitskreis der Opferhilfen zusammengeschlossenen Opferhilfeeinrichtungen arbeiten professionelle Fachkräfte der sozialen Arbeit.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburgerstr. 94 · 10247 Berlin

Tel: (030) 32299500 · Fax: (030) 32299501

E-Mail: info@bv-bff.de

Internet: www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesweites Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“

Bundesweites, mehrsprachiges Hilfstelefon des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

Tel.: (08000) 116016

Weitere Informationen: www.hilfetelefon.de

Bundesweites Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Weitere Informationen: www.beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon

Tel.: (0800) 2255 530

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern

Hinweis: Sehr viele Opferhilfeorganisationen widmen sich der Betreuung und Beratung mit großem Engagement. Sie hier alle aufzuführen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wir haben uns daher entsprechend der Zielrichtung dieser Broschüre auf Angaben zur Zeugenbetreuung und zu ausgewählten (meist von den Justizressorts unterstützten oder bundesweit tätigen) Opferhilfeeinrichtungen mit einer Vielzahl von Landesbüros beschränkt. Daneben engagieren sich zahlreiche weitere spezialisierte Einrichtungen und auch Opferschutzstellen bei der **Polizei** für Opfer von Straftaten. Über die angegebenen Internetseiten/Links erfahren Sie mehr über die Angebote zur Opferhilfe in den Ländern.

Baden-Württemberg

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen baden-württembergischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts.

Die **Opferhilfe** wird in Baden-Württemberg vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Baden-Württemberg

Hackstr. 20 · 70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 90713990 · Fax: (0711) 2360840

E-Mail: Lbbadenwuerttemberg@weisser-ring.de

Die Landesstiftung leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Neckarstr. 145 · 70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 2846454 · Fax: (0711) 2847268
E-Mail: landesstiftung-opferschutz@arcor.de
Internet: www.landesstiftung-opferschutz.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Baden-Württemberg erhalten Sie auf der Internetseite: www.justizministerium.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Opferschutz

Bayern

[Zeugenbetreuungsstellen](#) sind flächendeckend bei allen bayerischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts oder auf der Internetseite www.justiz.bayern.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Zeugenbetreuung“ (www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/).

Angebote zur [Opferhilfe](#) finden Sie beim WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

[WEISSER RING e.V. Landesbüro Bayern-Nord](#)

Carl-Schüller-Straße 11 · 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 81401 · Fax: (0921) 81939
E-Mail: Lbbayernnord@weisser-ring.de

[WEISSER RING e.V. Landesbüro Bayern-Süd](#)

Hilaria-Lechner-Straße 18 · 86690 Mertingen
Tel.: (09078) 89494 · Fax: (09078) 89496
E-Mail: Lbbayernsued@weisser-ring.de

Neben den Gewährleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz besteht für Opfer von Straftaten in Bayern die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung durch die Stiftung Opferhilfe Bayern zu

beantragen. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Stiftung www.opferhilfebayern.de/ abrufbar.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Bayern erhalten Sie auf den Internetseiten:
www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/
www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/
www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/

Berlin

Die [Zeugenbetreuung](#) in Berlin wird durch die Opferhilfe Berlin e.V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Angebote zur [Opferhilfe](#) finden Sie bei der Opferhilfe Berlin, beim WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

Opferhilfe Berlin e.V.
 Oldenburger Str. 38 · 10551 Berlin
 Tel.: (030) 3952867 · Fax: (030) 39879959
 E-Mail: info@opferhilfe-berlin.de
 Internet: www.opferhilfe-berlin.de

[WEISSER RING e.V. Landesbüro Berlin](#)
 Augustaplatz 7, Haus 14 · 12203 Berlin
 Tel.: (030) 8337060 · Fax: (030) 8339053
 E-Mail: Lbberlin@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Berlin finden Sie auf den Internetseiten der Landeskommision Berlin gegen Gewalt (über die Suchmaske auf www.berlin.de oder unter www.berlin.de/lb/lkbgg):

www.berlin.de/lb/lkbgg/gewalt_und_kriminalitaetspraevention/opfer-von-gewalt/opferschutz-und-hilfe/
www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/weitere-publikationen/adressen-gegen-gewalt/?timestamp=1377591538.28303

Opferbeauftragter für das Land Berlin

Rechtsanwalt Roland Weber

Salzburger Straße 21–25 · 10825 Berlin

Tel.: (030) 9013 3454

E-Mail: info@opferbeauftragter-berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/justv/beauftragte/opferbeauftragter/

Brandenburg

Die [Zeugenbetreuung](#) in Brandenburg wird durch die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.mdjev.brandenburg unter der Rubrik „Justiz“ und „Service“ im Unterpunkt „Opferschutz und Opferhilfe“ bei dem Navigationspunkt „Opferhilfeeinrichtungen“ (www.mdjev.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.279424.de).

Die [Opferhilfe](#) wird in Brandenburg von der Opferhilfe Land Brandenburg e.V., dem WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Land Brandenburg e.V.

Jägerstr. 36 · 14467 Potsdam

Tel.: (0331) 2802725 · Fax: (0331) 6200750

E-Mail: potsdam@opferhilfe-brandenburg.de

Internet: www.opferhilfe-brandenburg.de

mit Büros in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam und Senftenberg

WEISSER RING e.V. Landesbüro Brandenburg

Nansenstr. 12 · 14471 Potsdam

Tel.: (0331) 291273 · Fax: (0331) 292534

E-Mail: Lbbrandenburg@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Brandenburg erhalten Sie ebenfalls auf der oben angegebenen Internetseite:

www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.279424.de.

Bremen

Angaben zur **Zeugenbetreuung** in Bremen erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Bremen

Sögestraße 47–51 · 28195 Bremen

Tel.: (0421) 323211 · Fax: (0421) 324180

E-Mail: Lbbremen@weisser-ring.de

Weitere Informationen zu Rat und Hilfe für Opfer in Bremen finden Sie auf der Internetseite für Bremen

www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.2237.de

für Bremerhaven

www.polizei.bremerhaven.de/rat-und-hilfe.html

Hamburg

Folgende Einrichtung führt die **Zeugenbetreuung** durch:

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Strafjustizgebäude, Zimmer 246

Siebekingplatz 3 · 20355 Hamburg

Tel.: (040) 428433899 oder (040) 428433126 · Fax: (040) 42843-4318

E-Mail: Christina.Beltle@lg.justiz.hamburg.de

E-Mail: Juliane.Kobrow@lg.justiz.hamburg.de

Die **Opferhilfe** wird in Hamburg von der Opferhilfe Hamburg e.V., dem WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Neumann-Platz 2-4 · 22765 Hamburg

Tel.: (040) 381993 · Fax: (040) 3895786

E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de

Internet: www.opferhilfe-hamburg.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Hamburg

Winterhuder Weg 31 · 22085 Hamburg

Tel.: (040) 2517680 · Fax: (040) 2504267

E-Mail: Lbhamburg@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hamburg erhalten Sie auf der Internetseite:
www.hamburg.de/opferschutz/

Hessen

Zeugenbetreuung und/oder **Opferhilfe** werden in Hessen u. a. von folgenden Einrichtungen durchgeführt.

Zeugenberatung beim Landgericht

Frankfurt a. M.

Gerichtsstraße 2, Gebäude E · 60313 Frankfurt a.M.

Tel.: (069) 13672636

Zeugenberatung beim Land- und Amtsgericht Limburg

Schiede 14

65549 Limburg

Tel.: (06431) 2908-116

Kasseler Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

Wilhelmshöher Allee 101 · 34121 Kassel

Tel.: (0561) 282070 · Fax: (0561) 27664

E-Mail: info@kasseler-hilfe.de

Internet: www.kasseler-hilfe.de

GIESSENER HILFE

Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.

Ostanlage 21 · 35390 Gießen

Tel.: (0641) 972250 · Fax: (0641) 9722516

E-Mail: giessenerhilfe@web.de

Internet: www.giessener-hilfe.de

Trauma- und Opferzentrum

Frankfurt am Main e.V.

Zeil 81 (Eingang Holzgraben) · 60313 Frankfurt/Main

Tel: (069) 21655828 · Fax: (069) 21655645

E-Mail: info@trauma-undopferzentrum.de

Internet: www.trauma-undopferzentrum.de

Hanauer Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.

Salzstraße 11 · 63450 Hanau

Tel: (06181) 24871 · Fax: (06181) 24875

E-Mail: kontakt@hanauer-hilfe.de

Internet: www.hanauer-hilfe.de

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.

Postfach 1513 · 65534 Limburg a. d. Lahn

Tel: (06431) 45045

E-Mail: opferhilfe-limburg-weilburg@t-online.de

Wiesbadener Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

Marktstraße 32 · 65183 Wiesbaden

Tel.: (0611) 308 2324 · Fax: (0611) 308 2326

E-Mail: info@wiesbadener-hilfe.de

Internet: www.wiesbadener-hilfe.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Hessen

Schwalbacher Str. 54 · 65760 Eschborn

Tel.: (06196) 969698-0 · Fax: (06196) 969698-20

E-Mail: Lbhessen@weisser-ring.de

Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots der Zeugenbetreuung erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hessen finden Sie auf der Internetseite www.justizministerium.hessen.de in der Rubrik „Prävention“ unter dem Navigationspunkt „Opferschutz“ (www.justizministerium.hessen.de/praevention/opferschutz).

Mecklenburg-Vorpommern

[Zeuginformationsstellen](#) sind in Mecklenburg-Vorpommern bei den Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.regierung-mv.de unter der Rubrik „Justizministerium“ beim Navigationspunkt „Themen“ im Unterpunkt „Informationen zum

Opferschutz“ (www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/Beratung/index.jsp) (Kontakte der Zeuginformationsstellen und Ansprechpartner für Opferbelange).

Die **Opferhilfe** wird in Mecklenburg-Vorpommern von der Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V., dem WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Schröderstraße 22 · 18055 Rostock

Tel.: (0381) 4907460 · Fax: (0381) 4907462

E-Mail: info@opferhilfe-mv.de

Internet: www.opferhilfe-mv.de

Mit Büros in Ludwigslust, Rostock, Neubrandenburg, Parchim und Wismar (sowie Kooperationspartnern in Greifswald und Schwerin)

WEISSER RING e.V. Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern

Mozartstr. 8 · 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 5007660 · Fax: (0385) 5007661

E-Mail: Lbmeckpom@weisser-ring.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking,

Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock

Tel.: (0381) 4582938

E-Mail: interventionsstelle.rostock@fhf-rostock.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Arsenalstr. 15 · 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 5558833

E-Mail: interventionsstelle@awo-schwerin.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Dorfstr. 51 · 17390 Ziethen

Tel.: (03971) 242546

E-Mail: ist.anklam@freenet.de

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

Frankendamm 5 · 18439 Stralsund

Tel.: (03831) 307750

E-Mail: interventionsstelle.stralsund@fhf-rostock.de

ZORA- Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung

PF: 110 134 · 19001 Schwerin

Tel.: (0385) 5213220 · Fax: (03859 5213220

E-Mail: Zora@awo-schwerin.de

Psychosoziale Prozessbegleitungsstellen:

Landgerichtsbezirk Schwerin:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V.

Perleberger Straße 22 · 19063 Schwerin

Tel.: (0385) 3968373

E-Mail: DKSB.KVSchwerin@t-online.de

Landgerichtsbezirk Rostock:

Deutscher Kinderschutzbund Rostock e.V., Psychosoziale
Prozessbegleitung

Ernst-Haeckel-Straße 1

Tel.: (0176) 56873925

E-Mail: andrea.wehmer@kinderschutzbund-rostock.de

Landgerichtsbezirk Neubrandenburg:

“Hilfe für Opfer von Straftaten“ e.V.

Tilly-Schanzen-Str. 17 · 17033 Neubrandenburg

Tel.: (0395) 570 82 370

E-Mail: prozessbegleitung@opferhilfe-mv.de

Landgerichtsbezirk Stralsund

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Regionalzentrum Greifswald

Bahnhofstraße 16 · 17489 Greifswald

Tel.: (03834) 7983-111

E-Mail: prozessbegleitung@caritas-vorpommern.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf folgenden

Seiten: www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/index.jsp

www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/vus/Opferberatung/index.jsp

Niedersachsen

Die **Betreuung** von Opfern und Opferzeugen in Niedersachsen wird von den Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.mj.niedersachsen.de unter der Rubrik „Themen“ Stichwort „Strafrecht, Soziale Dienste und Opferhilfe“. Dort finden Sie auch ein aktuelles Adressverzeichnis der Opferhilfebüros. Die koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung bietet neben den Opferhilfebüros weitergehende Informationen zur Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren.

Die **Opferhilfe** wird von den Opferhilfebüros der Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen, vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen: Mit Büros in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Hinweis: Unter der Internetadresse www.opferhilfe.niedersachsen.de finden Sie unter dem Stichwort „Die Stiftung“ eine aktuelle Übersicht über die Kontaktdaten der Opferhilfebüros.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
c/o Oberlandesgericht Oldenburg

Geschäftsführung

Mühlenstraße 5 · 26122 Oldenburg

Tel.: (0441) 2201111 · Fax: (0441) 2201211

E-Mail: Opferhilfe@justiz.niedersachsen.de

Internet: www.opferhilfe.niedersachsen.de

Koordinierende Stelle der psychosozialen
Prozessbegleitung in Niedersachsen

Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Tel.: (0511) 120-5095 oder -5079

E-Mail: MJH-KoordinierungsstelleProbe@mj.niedersachsen.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Niedersachsen

Georgswall 3 · 30159 Hannover

Tel.: (0511) 799997 · Fax: (0511) 755556

E-Mail: Lbniedersachsen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Niedersachsen finden Sie auf folgenden Internetseite: www.opferhilfe.niedersachsen.de und auf www.ms.niedersachsen/themen/ unter der Rubrik „Gewalt gegen Frauen“/„Gewaltberatungsstellen“.

Nordrhein-Westfalen

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen nordrhein-westfälischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Die **Opferhilfe** wird in Nordrhein-Westfalen durch den WEISSEN RING e.V. sowie durch Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro NRW/Rheinland

Josef-Schregel-Straße 44 · 52349 Düren

Tel.: (02421) 16622 · Fax: (02421) 10299

E-Mail: Lbnrwrheinland@weisser-ring.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe

Caldenhofer Weg 138 · 59063 Hamm

Tel.: (02381) 6945 · Fax: (02381) 6946

E-Mail: Lbnrwlippe@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Nordrhein-Westfalen finden Sie auf der Internetseite: www.justiz.nrw.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ im Unterpunkt „Opferschutz“ (www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/index.php).

Rheinland-Pfalz

Bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz sind **Zeugenkontaktstellen** eingerichtet worden. Nähere Informationen über deren Leistungen, Aufgaben und Erreichbarkeiten erfahren Sie auf Ihrer Ladung sowie auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz www.jm.rlp.de in der Rubrik „Themen“ im Unterpunkt „Opferschutz“ beim Navigationspunkt „Zeugenkontaktstellen“.

Kontakt- und Ansprechpartner finden Sie auch auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft, die auch über die Internetseite www.jm.rlp.de abrufbar ist.

Die **Opferhilfe** in Rheinland-Pfalz (siehe auch www.opferschutz.rlp.de) wird vom WEISSEN RING e. V. und spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e. V. Landesbüro Rheinland-Pfalz

Hauptstr. 17–19, Gebäude 6301 · 55120 Mainz

Tel.: (06131) 6007311 · Fax: (06131) 6007441

E-Mail: Lbrheinlandpfalz@weisser-ring.de

Internationaler Bund e. V. Projekt „psychosoziale/sozialpädagogische Zeugenbegleitung“

Erthalstraße 2 · 55118 Mainz

Tel.: (06131) 672972

Die Landesstiftung leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Ernst-Ludwig-Straße 3 · 55116 Mainz

Tel.: (06131) 16-4857 oder 5812 · Fax: (06131) 16-4939

E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum

Opferschutz in Rheinland-Pfalz finden Sie auf folgenden Seiten:

www.jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/stiftung-rheinland-pfalz-fuer-opferschutz/

www.polizei.rlp.de/internet/nav/11b/11b10e06-4a2a-fb31-7a52-f616a313445c.htm

www.rigg.rlp.de/hilfeangebote

www.kinderrechte.rlp.de/einzelne-kinderrechte/schutz-vor-gewalt-und-missbrauch/institutionen/

Saarland

Die **Zeugenberatung** und -begleitung wird im Saarland vom Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) durchgeführt. Den genauen Umfang der Angebote und die Erreichbarkeit erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse, bei dem Infotelefon für Zeuginnen und Zeugen (0681) 501-5050 sowie auf der Internetseite www.saarland.de im Themenportal „Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe“ im Unterpunkt „Zeugenbetreuung“ (www.saarland.de/2795.htm).

Die Opferhilfe wird im Saarland zudem vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Saarland

Halbergstraße 44 · 66121 Saarbrücken

Tel.: (0681) 67319 · Fax: (0681) 638514

E-Mail: Lbsaarland@weisser-ring.de

Die weiteren Adressen und Informationen zum Opferschutz im Saarland erhalten Sie auf der Internetseite www.opferschutz-saarland.de (Freischaltung im September 2016).

Sachsen

In allen Landgerichtsbezirken Sachsens kann eine psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbegleitung durch die Opferhilfe Sachsen e. V. durchgeführt werden. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Die **Opferhilfe** wird in Sachsen durch die Opferhilfe Sachsen e.V., den WEISSEN RING e.V. sowie Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Sachsen e.V.

(mit Büros in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Torgau und Zwickau),

Geschäftsstelle, Heinrichstr. 12 · 01097 Dresden

Tel.: (0351) 811 38 98 · Fax: (0351) 810 81 91

Email: gfma@opferhilfe-sachsen.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Sachsen

Bremer Str. 10d · 01067 Dresden

Tel.: (0351) 4678-195, -197 · Fax: (0351) 4678-271

E-Mail: Lbsachsen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Sachsen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Opferhilfe“ (www.justiz.sachsen.de/content/2956.htm).

Sachsen-Anhalt

Die **Zeugenbetreuung** wird in Sachsen-Anhalt durch den Sozialen Dienst der Justiz angeboten. Beim Amts- und Landgericht Magdeburg sind feste Sprechstunden eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.sachsen-anhalt.de unter „Direkt zu den Ministerien“ beim „Ministerium für Justiz und Gleichstellung“, Navigationspunkt „Justiz“ unter der Rubrik „Sozialer Dienst der Justiz“.

Die **Opferhilfe** wird in Sachsen-Anhalt durch den sozialen Dienst der Justiz, den WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Der Soziale Dienst der Justiz hat Büros in Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg und Stendal mit Außensprechstunden in verschiedenen Städten (www.justiz.sachsen-anhalt.de/sozialer-dienst/).

WEISSER RING e.V. Landesbüro Sachsen-Anhalt

Wilhelm-v.-Klewiz-Str. 11 · 06132 Halle

Tel.: (0345) 2902520 · Fax: (0345) 4700755

E-Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de

Wegen weiterer Fachberatungsstellen wird auf das Opfermerkblatt des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Dieses sowie weitere Informationen zu Opferrechten können Sie hier herunterladen: www.mj.sachsen-anhalt.de/themen/opferschutz/.

Schleswig-Holstein

Zeugenbetreuungsstellen sind bei den Landgerichten in Lübeck, Flensburg, Kiel und Itzehoe sowie bei den Amtsgerichten Elmsborn, Pinneberg, Meldorf und Neumünster eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots können die Zeuginnen und Zeugen der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse entnehmen. Weitere Informationen können die Betroffenen auch auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/ über die Suchmaske „Zeugeninformation“ sowie auf der Seite des jeweiligen Gerichts abrufen.

Die **Opferhilfe** wird in Schleswig-Holstein durch die Landesstiftung Opferschutz, den WEISSEN RING e.V. und durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchgeführt.

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle, Zum Brook 4 · 24143 Kiel

Tel.: (0431) 560230

E-Mail: leitung@stiftung-opferschutz-sh.de

Internet: www.stiftung-opferschutz-sh.de

WEISSER RING e.V. Landesbüro Schleswig-Holstein

Wallstr. 36 · 24768 Rendsburg

Tel.: (04331) 4349909 · Fax: (04331) 4349834

E-Mail: Lbschleswigholstein@weisser-ring.de

Zentraler Ansprechpartner der psychosozialen Prozessbegleiterinnen:

Geschäftsstelle und Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft

Frau Sigrid Bürner

Vertreterin Frau Andrea Langmaack

Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt,

Frauennotruf Kiel e.V.

Dänische Straße 3–5 · 24103 Kiel

Tel.: (0431) 91144

Internet: www.frauennotruf-kiel.de

E-Mail: Sigrid.Bürner@frauennotruf-kiel.de

E-Mail: Andrea.Langmaack@frauennotruf-kiel.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Schleswig-Holstein erhalten Sie auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/Themen.

Thüringen

Zeugenbetreuungsstellen sind bei den Landgerichten des Landes Thüringen in Gera, Erfurt, Meiningen und Mühlhausen eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der

Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts oder auf der Internetseite www.thueringen.de/th4/tmmjv/ll/opferhilfeundopferschutz/einrichtungen/index.aspx unter dem Navigationspunkt „Zeugenbetreuungstellen bei den Thüringer Gerichten“.

Die **Opferhilfe** wird in Thüringen vom WEISSEN RING e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

WEISSER RING e.V. Landesbüro Thüringen

Schillerstraße 22 · 99096 Erfurt

Tel.: (0361) 3464646 · Fax: (0361) 3464647

E-Mail: Lbthueringen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Thüringen erhalten Sie auf der angegebenen Internetseite www.thueringen.de/th4/tmmjv/ll/opferhilfeundopferschutz/index.aspx

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Belgien

Jägerstraße 52–53 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 206420

Bulgarien

Mauerstraße 11 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 2010922

Dänemark

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 50502000

Estland

Hildebrandstraße 5 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 25460600

Finnland

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 505030

Frankreich

Pariser Platz 5 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 590039000

Griechenland

Jägerstraße 54–55 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 206260

Großbritannien

Wilhelmstraße 70–71 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 204570

Irland

Jägerstraße 51 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 220720

Italien

Hiroshimastraße 1–7 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 254400

Kroatien

Ahornstraße 4 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 21915514

Lettland

Reinerzstraße 40–41 · 14193 Berlin · Tel.: (030) 82600222

Litauen

Charitéstraße 9 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 8906810

Luxemburg

Klingelhöferstraße 7 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 2639570

Malta

Klingelhöferstraße 7, Tiergartendreieck Block 4 · 10785 Berlin

Tel.: (030) 2639110

Niederlande

Klosterstraße 50 · 10179 Berlin · Tel.: (030) 209560

Österreich

Stauffenbergstraße 1 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 202870

Polen

Lassenstr. 19–21 · 14193 Berlin · Tel.: (030) 223130

Portugal

Zimmerstraße 56 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 590063500

Rumänien

Dorotheenstraße 62–66 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 212390

Schweden

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 505060

Slowakei

Hildebrandstraße 25 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 8892620

Slowenien

Hausvogteiplatz 3–4 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 2061450

Spanien

Lichtensteinallee 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 254007100

Tschechische Republik

Wilhelmstraße 44 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 226380

Ungarn

Unter den Linden 76 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 203100

Zypern

Kurfürstendamm 182 · 10707 Berlin · Tel.: (030) 3086830

Stichwortverzeichnis

A

Adhäsions- oder Anhangsverfahren	46, 59
Adressen	9, 72 ff., 93
Aktenzeichen	24, 36, 56 ff.
Angeklagte(r)	14, 24 ff., 28, 30 f., 33 f., 39 f., 42, 46
Angst	21
Anklageschrift	38
Antragsdelikt	10 f.
Ausgang des gerichtlichen Verfahrens	33 f., 58
Auskunftsrechte	38
Ausschluss der Öffentlichkeit	30 ff.

B

Bedrohung	21 f., 31, 40, 52
Belehrungen	19, 27
Beratungseinrichtungen	9, 33, 72 ff.
Beratungshilfe	42 f.
Beschwerde	14 ff., 54, 56 f.
Beschwerdemöglichkeiten	14 ff.
Besonderes öffentliches Interesse	11

D

Dolmetscher	13
-------------------	----

E

Eidesleistung	29
Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung	15, 40
Einstellung des Verfahrens	14 ff., 35
Einstellung mangels Beweises	14
Einstellung mangels öffentlichen Interesses	15
Einstellungsbescheid	14, 40
Einstellung wegen geringer Schuld	15
Entschädigung	25, 29, 50 ff.

Erinnerung	28, 49
Ermittlungsverfahren	10 ff., 17 ff., 33, 38, 43, 47, 56

F

Falschaussage	26 f., 29
Familienangehörige	17 f., 22, 30
Fragerecht	28
Frist	11, 16, 56

G

Geheimhalten	22, 30 f.
Geldbußen und Auflagen	15
Gerichtstermin	23 ff., 34

H

Hauptverhandlung	26, 30 f., 32 f., 37, 47
Härteleistungen	52 f.
Hilfstelefon	73

K

Kinder	19, 32 f.
Kläger/Klägerin	10, 45
Klageerzwingungsverfahren	16
Kosten	25, 29, 39, 41 ff.

L

Ladungen der Staatsanwaltschaft	17, 23 f.
Legalitätsprinzip	13

M

Meineid	29
---------------	----

N

Nebenklage	26, 36 ff., 42, 44 ff., 61
------------------	----------------------------

O

Öffentlichkeit	30 f., 33 f., 37
Opferanwalt	44 f.
Opferberatung	18
Opferentschädigungsgesetz	50 f., 53
Opferhilfeeinrichtungen	21, 44, 72 ff.
Opfer schwerer Gewalttaten	19 ff., 32, 36, 44

P

Polizei	10 ff., 17 f., 21 f., 24 f., 34 ff., 49, 51, 56, 74 ff.
Privatklage	39 ff.
Privatklageweg	15, 40
Prozesskostenhilfe	42 ff.
Psychosoziale Prozessbegleitung	19 f., 26

R

Rechtsanwalt	9, 13, 17 f., 20, 22, 38 f., 41 f., 45
Rechtsmittel (Nebenklage)	39

S

Säumnis	25
Schadensersatz	8, 35, 39, 45 ff., 57, 59, 62
Schadensersatzklage	39 (s. auch Adhäsionsverfahren S. 46)
Schiedsverfahren	41
Schmerzensgeld	35, 39, 45 ff., 51, 57, 59, 62
Selbstbelastung	19
Staatsanwaltschaft	8, 10 ff., 20, 22 ff., 28 f., 32,
.....	34 ff., 38 ff., 44, 47, 49, 51, 60, 62
Strafantrag/Strafanzeige	10 ff., 14, 22, 32, 34, 51, 55 f.
Sühneversuch	39 ff.

T

Täter-Opfer-Ausgleich	15, 45 ff.
-----------------------------	------------

U

Übersetzung	13
Unterlagen	18

V

Vereidigung	25, 28 f.
Vernehmung zur Sache	27
Verteidiger	26
Verurteilung	34, 50
Verwandtschaftsverhältnis	18
Videokonferenz	30 ff.

Z

Zeuge	10 f., 17 f., 20 ff., 37, 43 ff.
Zeugenauslagen	26
Zeugenaussage	8, 13, 17 ff., 25 ff., 31 ff.
Zeugenbeistand	17 f., 43 f.
Zeugenbetreuungsstellen	21 f., 33, 72 ff.
Zeugenvernehmung	17 ff., 21 ff., 25 ff., 36, 43 f.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjb.de

Gestaltung:

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis:

Thomas Köhler/photothek.net (Seite 2)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

März 2017

Publikationsbestellung:

www.bmjb.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

